

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfakasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 M (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. St.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 M, für Versammlungsanzeigen 50 M die Zeile.

9. Sitzung des Haupttarifamts für das Baugewerbe.

35 Anträge lagen der neunten Sitzung des Haupttarifamts vor, die am 26. Juli im Reichsarbeitsministerium in Berlin begann und am 28. Juli zu Ende geführt werden konnte. Die Ursache der sehr starken Belastung der Tagesordnung ist darin zu suchen, daß die auf den 18. Mai und folgende Tage einberufene Sitzung infolge Erkrankung eines Unparteiischen ausgefallen war. Ueber die Reihenfolge, in der die einzelnen Anträge zur Verhandlung gelangen sollten, war vorher zwischen den Parteien eine Verständigung erzielt worden. Umstände der verschiedensten Art brachten es mit sich, daß die vereinbarte Reihenfolge nicht eingehalten werden konnte.

Zuerst wurde über das Vertragsgebiet **Norden** verhandelt.

Als erster Fall aus dem Vertragsgebiet **Norden** stand eine Berufung des Baugewerksbundes gegen eine Entscheidung des Tarifamts Hamburg zur Verhandlung. Die Firma Kiene, Hamburg, hatte während des Aussehens der Belegschaft wegen Frostes die Bezahlung der Schulstunden an die Lehrlinge verweigert. Die Schlichtungskommission hatte auf Bezahlung der Schulstunden erkannt; das Tarifamt aber hatte die Entscheidung aufgehoben und den Antrag des Baugewerksbundes abgewiesen. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß der Lehrling die Bezahlung der Schulstunden nur verlangen kann, wenn im Betriebe während dieser Schulstunden gearbeitet wird.

In **Meklenburg** hat der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung gegen eine Entscheidung des Tarifamts Schwerin vom 14. Februar 1928 eingelegt. Der Antrag unseres Verbandes ging dahin, das Tarifamt möge entscheiden, daß den Lehrlingen auch dann die Schulstunden wie Arbeitsstunden bezahlt werden sollten, wenn sie im Betrieb des Lehrherrn aussetzen mußten. Die Entscheidung des Tarifamts lautete im Sinne des Antragstellers. Ihr war eine ausführliche Begründung beigegeben. Diese Entscheidung gefällt den Unternehmern nicht; der Arbeitgeberbund fordert deshalb ihre Aufhebung durch das Haupttarifamt, weil sie nach seiner Meinung gegen den Sinn des Reichstarifs verstoße. Das Haupttarifamt hat sich der Auffassung der Arbeitgeber angeschlossen mit der gleichen Begründung wie im vorhergehenden Falle.

Für das Gebiet **Norden** (Schleswig-Holstein, Hamburg) fällt das Haupttarifamt am 14. April dieses Jahres eine Teilentscheidung, indem es den Schiedspruch des Tarifamts am 3. April 1928, betreffend die Lohnregelung für die erste Periode bis 26. September 1928, bestätigte. Darüber, ob sich die Parteien vor Fällung des Schiedspruchs durch das Tarifamt über die Lohnregelung auch für die zweite Periode einig gewesen seien, sollte Beweis erheben werden durch eine Auskunft bei dem unparteiischen Tarifamtsvorsitzenden. Das Haupttarifamt entschied, daß die Lohnregelung nur für die Zeit bis 26. September 1928 gelte und daß für die Zeit bis zum 31. März 1929 die Löhne neu festgesetzt werden müssen.

Die nächste Streitfrage betraf ebenfalls das Vertragsgebiet **Norden**. Die Firma Polenski & Dr.-Ing. Rathjens, Hamburg, hatte auf ihrer Baustelle Horner Marsch dem Lokpersonal die im Tarifvertrag bei Wechselschicht (es wurde in drei Schichten gearbeitet) festgesetzte Pause von einer halben Stunde nicht gewährt. Vor der Schlichtungskommission war ein Vergleich zustande gekommen, der aber von dem Lokpersonal abgelehnt wurde. Auf die Berufung des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, die sich auf § 4 Ziffer 5b des Reichstarifvertrages stützte, beschloß das Tarifamt, die Angelegenheit zur erneuten Verhandlung an die Schlichtungskommission zurückzuverweisen mit dem Bemerkten, daß, falls eine Pause nicht gewährt sein sollte den Arbeitern, die acht Stunden ununterbrochen tätig sein müssen, auf Grund des Reichstarifvertrages eine halbe

Stunde extra zu bezahlen sei. Gegen diesen Beschluß hat der Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes Berufung bei dem Haupttarifamt eingelegt, weil er nach seiner Meinung gegen den Sinn des Reichstarifvertrages verstößt, da im § 4 Ziffer 5b nicht festgelegt sei, daß bei achtstündiger Arbeitszeit achteinhalb Stunden bezahlt werden. Das Haupttarifamt hat die Berufung als unzulässig zurückgewiesen, da der Inhalt des Tarifamtspruchs keine berufungsfähige Entscheidung darstellt.

Die folgende Sache, ebenfalls aus dem Vertragsgebiet **Norden**, betraf einen von der Schlichtungskommission und dem Tarifamt zwei Maurern zuerkannten **Ferienanspruch**. Der Baugewerbeverband hat gegen die Entscheidung Berufung bei dem Haupttarifamt eingelegt. In seiner Begründung verweist er darauf, daß beide Maurer die Wartezeit von 40 Wochen nicht erfüllt hätten, da beide im Dezember wegen Frostes entlassen und später wieder eingestellt worden seien. Das Tarifamt hatte eine Entlassung im Sinne des § 10 des Reichstarifvertrages nicht für vorliegend erachtet, sonst würden nicht die früheren Kräfte, sondern die im Arbeitsnachweis gerade anstehenden Arbeitskräfte eingestellt worden sein. Das Haupttarifamt hat sich auf einen andern Standpunkt gestellt und entschieden, daß den beiden Maurern Ferien nicht zustehen. Auch wenn nach Ablauf des Frostes eine Wiedereinstellung erfolgt sei, müsse die Entlassung als Entlassung und nicht als Aussetzen gelten.

Eine andere Sache, gleichfalls aus dem Vertragsgebiet **Norden**, die von der Entlassung eines Baudelegierten handelte, war unserer Ansicht nach zu Unrecht an das Haupttarifamt gelangt; denn sie betraf eine reine Entlassungsfreistache, die vor das zuständige Arbeitsgericht gehört. Daß sie den falschen Weg gegangen ist, lag in der Absicht der Unternehmer, die am Arbeitsgericht die Aussetzung des Verfahrens mit der Begründung verlangten, daß in diesem Falle die tariflichen Schlichtungsinstanzen zuständig seien. Vor dem Haupttarifamt wurde der Antrag zurückgezogen.

Vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe wird eine grundsätzliche Entscheidung zu § 5 Ziffer 8 des Reichstarifvertrages beantragt. In dem angezogenen Paragraphen wird unter anderem bestimmt, daß für Gesellen und Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, der Lohn der freien Vereinbarung unterliegt. Zwischen den Parteien ist nun der Begriff der Beschränkung der Leistungsfähigkeit wegen Invalidität strittig geworden. Die Vertreter der Arbeiter stellen sich in einem Fall vor einem schlesischen Arbeitsgericht auf den Standpunkt, daß Kriegsverletzte nicht unter den Begriff der im § 5 Ziffer 8 genannten Invalidität fallen. Die Unternehmer sind der Ansicht, daß jede Leistungsbeschränkung von dieser Bestimmung erfaßt werde. Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem eine Verständigung der Parteien erfolgt war.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in Pommern hat Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamts vom 14. März 1928, betreffend Feststellung von Richtlinien für die Lehrlingeinstellung. Die Vertreter der Arbeiterverbände forderten auf Grund § 6 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages von den Unternehmern die Schaffung von Richtlinien. Da in den Verhandlungen eine Einigung nicht möglich war, wurde das Tarifamt angerufen, das sich trotz des Protestes der Unternehmer für zuständig erklärte und Richtlinien für die Einstellung von Lehrlingen festlegte. Die Unternehmer fordern Aufhebung des Schiedspruchs, da er nach ihrer Meinung gegen den Wortlaut des Reichstarifvertrages und gegen den Willen der Vertragsparteien verstoße. Die Arbeitervertreter sind anderer Meinung.

Nach längerer Beratung wurde der Antrag zurückgezogen. Die Wirkung ist die, daß nunmehr der Schiedspruch fortgefallen ist; denn das Tarifamt hat nur Vertragshilfe geleistet, und von Arbeiterseite war ein Antrag auf Bestätigung des Schiedspruches nicht gestellt worden.

Ein Antrag des Baugewerksbundes verlangt in einer **Ferienfrage** die Anwendung des ersten Satzes der Ziffer 5 des § 10 des Reichstarifvertrages, wenn dem Arbeiter zum Zweck der Erlangung der Erwerbslosenunterstützung die Papiere ausgehändigt werden. Der angezogene Satz besagt, daß, wenn ein Arbeiter wegen der Witterung, wegen Materialmangels, Betriebsstörung oder Krankheit mit der Arbeit aussetzen muß, sein Arbeitsverhältnis nicht als unterbrochen gilt. — In **Stettin** hatte ein Maurer (Altkordpuffer) während der Wintermonate wegen Witterungsverhältnisse die Arbeit einige Male unterbrechen müssen und dabei jedesmal seine Papiere ausgehändigt erhalten, weil er sie zur Anmeldung wegen der Arbeitslosenunterstützung gebraucht hat. Bei Witterungsumschlag war die Arbeit ohne besondere Aufforderung von den Arbeitern (Altkordkolonne) wieder aufgenommen worden. Die Schlichtungskommission hatte den Ferienanspruch abgelehnt; das Tarifamt hatte sich für unzuständig erklärt, da es sich nach seiner Auffassung um eine Auslegung des Reichstarifvertrages handelte. Vom Haupttarifamt wurde der Beschluß des Tarifamtes aufgehoben und der Streitfall zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung zurückverwiesen.

Das Tarifamt **München** hat den Anspruch eines mit der Herstellung von armiertem Beton beschäftigten Arbeiters auf Zahlung des Zementarbeiterlohns abgewiesen und ebenfalls den Antrag des Baugewerksbundes, den Lehrlingen die tariflichen Zuschläge der Ziffer 20 des § 5 (Landestarif) zu zahlen. Gegen beide Entscheidungen hat der Baugewerksbund Berufung an das Haupttarifamt eingelegt. Im ersten Fall hat das Haupttarifamt die Entscheidung des Tarifamts aufgehoben. Das Tarifamt soll die Sache erneut verhandeln und entscheiden. Im zweiten Falle hob das Haupttarifamt die Entscheidung des Tarifamtes München auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurück.

Um die Bezahlung der in die Arbeitszeit fallenden Schulstunden möchte sich mancher Unternehmer gern drücken, obwohl es sich dabei doch nur um geringfügige Beträge handelt. Und nun erst gar diese Stunden während der Zeit des Aussehens bezahlen zu sollen, das will ihnen gar nicht in den Sinn. Sie lassen sich in fast jedem Fall vor die Schlichtungsinstanzen schleppen und haben dann leider auch manchmal noch Erfolg, indem diese zu ihren Gunsten entscheiden. So war es auch in **München**, wo es sich um einen Zimmerlehrling handelte, den das Tarifamt mit seinem Anspruch abgewiesen hatte. Durch unseren Verband kam die Sache vor das Haupttarifamt. Nachdem bereits zwei Entscheidungen in der gleichen Materie gefällt waren, konnte der Antrag zurückgezogen werden.

Gegen eine Entscheidung des Tarifamts **München**, die Lohnfestsetzung für die Baustelle 1 der Mittleren Jar-M.-G. betreffend, hat der Baugewerksbund Berufung eingelegt. Das Tarifamt hatte sich auf eine unterm 26. April 1926 getroffene Vereinbarung berufen, in der die Zahlung eines Mittellohns zugelassen sein soll. Die Berufung wurde zurückgewiesen, da die Entscheidung nicht gegen den Reichstarifvertrag verstößt.

Im Tarifgebiet **Ostpreußen** haben die drei Unternehmerverbände Einspruch gegen eine Entscheidung des Tarifamts **Königsberg** vom 31. März 1928, betreffend die Lohnklasseneinteilung, erhoben. Die Vertreter

der Arbeiter hatten mit dem Antrag auf Neuregelung der Löhne für das Tarifgebiet auch Anträge auf Milderung der Ortsklassen gestellt. Das Tarifamt entsprach den Anträgen der Arbeiter nur teilweise und bestimmte dabei, daß für die drei aufrückenden Orte der Lohnausgleich in drei Etappen erfolgen soll. Damit erklärten sich die Unternehmer nicht einverstanden; sie beantragten, das Haupttarifamt solle entscheiden, daß die drei in Frage kommenden Städte Mührungen, Stuhm und Wornsditt bis zum 31. März 1929 im Lohngebiet 4 verbleiben sollen. Vor dem Haupttarifamt zogen die Unternehmer die Berufung zurück. Da ein Antrag auf Bestätigung des Schiedsspruches nicht gestellt war, er aber von einer Partei abgelehnt worden ist, ergibt sich auch hier die Wiederherstellung des alten Zustandes, weil der Schiedsspruch nunmehr nicht in Wirksamkeit getreten ist.

Ein weiterer Antrag betraf die Löhne der an Pfahlrammen beschäftigten Hilfsarbeiter in Ostpreußen, der vom Baugewerksbund gestellt war und für alle in Frage kommenden Hilfsarbeiter Bauhilfsarbeiterlohn fordert. Eine Entscheidung des Tarifamtes war nicht zustande gekommen, da die Parteien sich über eine im Jahre 1925 getroffene Vereinbarung durchaus gegenseitlich äußerten. Das Haupttarifamt entschied dahin, daß Rammhilfsarbeiter im Sinne des Bezirksarbeitsvertrages solche Hilfsarbeiter sind, die unmittelbar bei der Ramme beschäftigt sind.

Mit einer Entscheidung des Tarifamtes Königsberg, betreffend die Akkordpreise für Pufferarbeiten, sind Baugewerksbund und Christlicher Bauarbeiterverband unzufrieden. Beide Verbände hatten unter Hinweis auf inzwischen eingetretene Lohnherbungen eine Erhöhung der Akkordpreise um 12 % gefordert. Das Tarifamt hat ihnen eine solche von 3 % zugesprochen. Sie verlangten nunmehr, daß ihnen das Haupttarifamt die geforderten 12 % zusprechen solle. — Im Gegensatz zu den Arbeiterverbänden hatte der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe Berufung gegen diese Entscheidung eingelegt, weil er die Erhöhung der Akkordpreise für unberechtigt hält. Er verlangt Aufhebung der Entscheidung und Zurückweisung des Antrags der Arbeiterverbände. Auch dieser Antrag wurde zurückgezogen, und da es sich auch hier um Vertragshilfe seitens des Tarifamtes gehandelt hat, ist der Schiedsspruch hinfällig geworden. Es muß dennoch erneut verhandelt werden.

Eine Berufung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Bezirk Württemberg, betrifft die 14tägige Lohnzahlung. Die Firma Kübler in Göppingen, die bisher die Löhne wöchentlich zahlte, hat seit einiger Zeit die 14tägige Lohnperiode eingeführt unter Berufung auf § 5 Ziffer 13. Der Baugewerksbund hat dagegen Einspruch erhoben und die Schlichtungsinstanzen angerufen. Die Schlichtungskommission hatte zugunsten der Firma entschieden, während das Tarifamt sich die Auffassung der Arbeiter zu eigen machte und die Entscheidung der Schlichtungskommission aufhob. Gegen diese Entscheidung des Tarifamtes hat der Arbeitgeberbund Berufung bei dem Haupttarifamt eingelegt. Das Haupttarifamt hat entschieden, daß die Angelegenheit nochmals vor dem Tarifamt Stuttgart verhandelt werden muß.

Die Habermann & Guckes-Liebold-N.-G. und Grün & Bilsinger-N.-G. haben an ihrer Baustelle am Alexanderplatz (Untergrundbahn), Berlin, die 14tägige Lohnzahlung eingeführt. Sie halten sich dazu berechtigt, da nach ihrer Ansicht „besondere Verhältnisse“ vorliegen. (Es werden bei den Firmen etwa 1400 Arbeiter beschäftigt.) Unsere Zahlstelle Berlin bestreitet das Vorhandensein „besonderer Verhältnisse“; sie fordert wöchentliche Lohnzahlung. Das Tarifamt Berlin hat den Firmen Recht gegeben. Nun mußte das Haupttarifamt sich mit der Sache befassen. In diesem Falle wurde entschieden: die Berufung wird zurückgewiesen. Die tatsächliche Feststellung, daß die Arbeiterzahl in vorliegendem Falle eine größere im Sinne des § 5 Ziffer 13 des Reichsarbeitsvertrages sei, verstößt nicht gegen den Sinn des Reichsarbeitsvertrages.

Gegen die 14tägige Lohnzahlung bei der Firma Polensky & Zöllner, Berlin, Baustelle Untergrundbahn Gesundbrunnen, hatte unsere Zahlstelle Berlin die Schlichtungsinstanzen angerufen. Die Schlichtungskommission gab ihr Recht und verpflichtete die Firma zur wöchentlichen Lohnzahlung. Das Tarifamt aber hob die Entscheidung auf, weil es die „besonderen Verhältnisse“ im Sinne des § 5 Ziffer 13 des Reichsarbeitsvertrages als gegeben ansah. So kam die Sache an das Haupttarifamt. Das Haupttarifamt hat im gleichen Sinne entschieden wie in dem vorhergehenden Falle.

Das Tarifamt Berlin hat auf Antrag unserer Zahlstelle den bei Arbeiten mit karbonisiertem Holz beschäftigten Lehrlingen den für Karbonisierungsarbeiten festgesetzten tariflichen Zuschlag von 20 % zu ihrer Entschädigung zugesprochen. Der Verband

der Baugeschäfte von Groß-Berlin hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und ihre Aufhebung beantragt. Nach seiner Meinung steht Lehrlingen ein Anspruch auf Gewährung von Zulagen für besondere Arbeiten nicht zu. Obwohl die Zuständigkeit des Haupttarifamtes von uns bestritten wurde, vertrat das Haupttarifamt eine entgegengesetzte Auffassung. Nach längeren Verhandlungen zogen die Unternehmer ihren Antrag zurück, so daß die vom Tarifamt Berlin gefällte Entscheidung rechtsgültig geworden ist.

Drei bei der Firma Philipp Holzmann, Berlin, beschäftigte Maurer sind infolge des Pufferstreiks entlassen und nach Beendigung desselben sofort wieder eingestellt worden. Sie sehen in dem Pufferstreik eine Betriebsstörung und halten ihr Arbeitsverhältnis nach § 10 Ziffer 5 nicht für unterbrochen. Nach Ablauf der 40wöchigen Wartezeit machten sie deshalb Anspruch auf Ferien. Die Firma verweigerte diesen Anspruch; ebenfalls das Tarifamt. Letzteres führte in der Begründung seines ablehnenden Bescheides aus, der Grund der Entlassung sei Arbeitsmangel und keine Betriebsstörung gewesen. Gegen diese Entscheidung hat der Baugewerksbund das Haupttarifamt angerufen. Dieser Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Für Brandenburg hatte das Haupttarifamt in seiner Aprilsitzung beschlossen, daß die Zulage für Facharbeiter und Bauhilfsarbeiter nicht wie im Tarifamtspruch 4 §, sondern 5 § betragen solle, und zwar für alle Ortsklassen. Der Deutsche Arbeitgeberbund beantragt Abänderung dieser Entscheidung dahingehend, daß diese Lohnsätze nur für die erste Ortsklasse Geltung haben und daß die Regelung der Lohnsätze in den übrigen Ortsklassen an das Tarifamt zur bindenden Entscheidung zurückverwiesen wird. Das Haupttarifamt hat im vorliegenden Falle festgestellt, daß der Satz „und zwar für alle Ortsklassen“ in der Entscheidung des Haupttarifamtes vom 15. April 1928 im Widerspruch mit § 11 Ziffer 24 des RAV. steht. Diese Entscheidung des Haupttarifamtes wird sich jedoch nicht auswirken, da inzwischen die jetzt geltenden Lohnsätze für allgemeinverbindlich erklärt wurden.

Das Tarifamt Dortmund hat den Anspruch eines Arbeiters auf Zahlung des Bauhilfsarbeiterlohns für Arbeiten an einem Fundament abgewiesen mit der Begründung, daß es sich um ein anormales Fundament handle, und es hat der Schlichtungskommission aufgegeben, festzustellen, ob der Kläger als Zementfacharbeiter, Zementarbeiter, Einstampfer oder Tiefbauarbeiter beschäftigt gewesen ist. Vom Baugewerksbund wird diese Entscheidung angefochten und verlangt, daß das Haupttarifamt sie aufhebe, da die Tätigkeit des Arbeiters Arbeit an einem normalen Fundament im Sinne des § 5 des Reichsarbeitsvertrages gewesen sei. Das Haupttarifamt hat die Berufung zurückgewiesen.

Unsere Zahlstelle Berlin und die Baugewerkschaft Groß-Berlin fordern Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 27. März 1928 betreffend Bezahlung einer halben Stunde Pause als Arbeitszeit gemäß § 4 Ziffer 5 des Reichsarbeitsvertrages. Die Firma Siemens Bauunion ließ auf einer Baustelle in drei Schichten arbeiten. Um die im Reichsarbeitsvertrag, § 4 Ziffer 5b, festgelegte halbe Stunde nicht zu zahlen, hatte die Firma folgende Arbeitszeit angeordnet: 1. Schicht von 7 bis 16 Uhr, 2. Schicht von 15 bis 23.30 Uhr, 3. Schicht von 23.30 Uhr bis 8 Uhr. Das Tarifamt entschied, daß bei einer derartigen Regelung der Arbeitszeit die halbe Stunde nicht zu zahlen ist, da sich die Schichten überschneiden und jede Pause außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit gemacht wird. In vorliegendem Falle wurde die Berufung zurückgewiesen. Das Haupttarifamt ist der Entscheidung des Tarifamtes Berlin beigetreten.

In Sachsen-Anhalt können die Verhandlungen über die Durchführung des § 6 Ziffer 2 des Reichsarbeitsvertrages nicht in Fluß kommen. Die Tarifgemeinschaft der Arbeitgeberverbände scheint diese Verhandlungen zu sabotieren. Zuerst wollte sie in Verhandlungen nur eintreten, wenn seitens der Arbeiter entsprechende Vorschläge unterbreitet seien, und als diese Vorschläge eingereicht waren, erklärte sie, nur dann in Verhandlungen eintreten zu können, wenn der Antrag von sämtlichen am Bezirksarbeitsvertrag beteiligten Arbeitgeberverbänden gestellt werde. Im vorliegenden Fall war der Antrag nur von unserem Zentralverband ausgegangen. Warum sich die anderen Verbände dem Antrag nicht angeschlossen haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Fest steht ohne Zweifel, daß die ablehnende Haltung der Tarifgemeinschaft der Arbeitgeber tarifwidrig ist, denn sie haben sich zu Verhandlungen auch dann zu stellen, wenn der Antrag dazu nur von einem der tarifbeteiligten Arbeitgeberverbände ausgeht; denn jeder am Reichsarbeitsvertrag beteiligte Verband gilt als selbständiger Vertragskontrahent. Unser Verband hat, nachdem Verhandlungen nicht zustande

kamen, das Tarifamt angerufen. In einem Vorentscheid, den der Tarifamtsvorsitzende fällte, hat sich das Tarifamt für unzuständig erklärt, in erster Linie mit der Begründung, daß das Tarifamt als zweite Instanz erst wirksam werden könne, wenn die Schlichtungskommission sich mit der Angelegenheit befaßt habe. Eine Sitzung der Schlichtungskommission konnte aber um deswillen nicht zustande kommen, weil die Tarifgemeinschaft der Unternehmer die Verhandlungen sabotierte. Daher hätte, das ist die Meinung unseres Verbandes, das Tarifamt die Pflicht gehabt, die Parteien zu einer Sitzung zu laden. Der Antrag unseres Verbandes geht nun dahin, 1. das Haupttarifamt möge entscheiden, daß die Tarifgemeinschaft der Arbeitgeberverbände verpflichtet ist, wegen Erfüllung des § 6 Ziffer 2 auch dann in Verhandlungen einzutreten, wenn der Antrag nur von einer tarifbeteiligten Organisation gestellt worden ist, und 2., daß das Tarifamt der Provinz Sachsen-Anhalt auch dann verpflichtet ist, zusammenzutreten und zu entscheiden, wenn durch das Verhalten einer tarifbeteiligten Partei Vorverhandlungen nicht zustande gekommen sind. Das Haupttarifamt hat einstimmig festgestellt, daß auch auf Antrag einer Partei die Gegenpartei verpflichtet ist, sich zu Verhandlungen zu stellen. Im Weigerungsfalle ist der Vorsitzende des Tarifamtes verpflichtet, eine Sitzung des Tarifamtes einzuberufen.

Vom Baugewerksbund ist Berufung eingelegt gegen eine Entscheidung des Tarifamtes für Niederschlesien, die besagte, daß Fundamentierungsarbeiten Tiefbauarbeiten seien und deshalb auch mit dem Tiefbauarbeiterlohn zu bezahlen seien. Nach Ansicht des Baugewerksbundes muß für diese Arbeit der Bauhilfsarbeiterlohn gezahlt werden. In diesem Falle wurde die Berufung vom Haupttarifamt zurückgewiesen.

In Breslau hatte sich die Firma „Guta“ geweigert, den an Betonbauten beschäftigten Eisenschletern und Biegern den Lohn der Zementarbeiter zu zahlen. Das Tarifamt für Niederschlesien hatte beschlossen, daß, soweit die Arbeiter mit Flechtarbeiten beschäftigt seien, sie den Zementarbeiterlohn zu erhalten hätten. Im übrigen hatte es den Organisationen anheimgegeben, durch ihre Spitzenorganisation beim Haupttarifamt anzurufen, ob für die fraglichen Arbeiter Zementarbeiterlohn zu zahlen sei. Der Baugewerksbund hat nun einen Antrag auf grundsätzliche Entscheidung gestellt, wonach die für Betonbauten beschäftigten Eisenschleter Anspruch auf den Lohn der Zementarbeiter haben. Das Haupttarifamt entschied, daß diese Arbeiter Anspruch auf den Zementarbeiterlohn dann haben, wenn sie die Vorschriften der Fußnote 3 Absatz 2 zu § 5 Ziffer 7a des Reichsarbeitsvertrages erfüllen.

Der Zentralverband Christlicher Bauarbeiter beantragt, das Haupttarifamt möge entscheiden, die Bestimmung der Ziffer 2a des § 11 des Reichsarbeitsvertrages ist keine zwingende, sondern das Arbeitsgericht kann in diesen Fällen auch angerufen werden, ohne daß sich die Schlichtungskommission damit befaßt hat (das Güteverfahren nicht in Anwendung gebracht worden ist). Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt: „Einzelne Arbeitsgerichte stellen sich auf den Standpunkt, daß auch in Lohnklagen in jedem Fall zunächst die Schlichtungskommission angerufen werden muß, bevor sie sich mit der Angelegenheit befassen. Nach unserer Auffassung sollte die Bestimmung nur eine empfehlende sein. Im andern Fall würde die Schlichtungskommission alle an sie herantretenden Streitfälle kaum bewältigen können.“ Der Antrag wurde zurückgezogen.

Der Baugewerksbund hat folgenden Antrag eingereicht: Das Haupttarifamt möge entscheiden, daß Arbeiter während der Dauer ihrer Krankheit nicht wegen Arbeitsmangels entlassen werden dürfen. Veranlassung zu diesem Antrag ist ein Vorgang in Mainz. Die Schlichtungskommission in Mainz, die sich damit zu beschäftigen hatte, hat von einer Entscheidung abgesehen, weil es sich um eine prinzipielle Auslegung der Tarifvertragsbestimmungen § 10 des Reichsarbeitsvertrages handelt. Der Antrag wurde zurückgezogen.

Das Tarifamt für das Vertragsgebiet Unterweserems hat einen Antrag des Baugewerksbundes, die am Bau der Seeschleuse Kaiserhafen in Bremerhaven mit dem Zubringen der Pfähle, Spunddielen usw. beschäftigten Arbeiter mit dem Bauhilfsarbeiterlohn zu bezahlen und ihnen weiter den für diese Arbeiten festgesetzten Zuschlag zu vergüten, abgelehnt. Der Baugewerksbund hat diesen Antrag nunmehr dem Haupttarifamt unterbreitet. Nachdem zwischen den Parteien eine Einigung erzielt worden war, wurde der Antrag zurückgezogen.

Einen Antrag auf grundsätzliche Entscheidung hat der Baugewerksbund eingebracht; er will, daß ungelernete Arbeiter, „die im Tiefbaugewerbe Beton mittels Arbeit mit ihren Händen mischen“, als Bauhilfsarbeiter anzusehen und dementsprechend zu bezahlen sind. Veranlassung zu diesem Antrag gab eine Entscheidung des Tarifamtes Königsberg, die besagt, daß

es sich hier um eine Forderung handelt, die nicht eine Auslegung, sondern eine Erweiterung des bestehenden Rechts bedeutet. Der Baugewerksbund vertritt dagegen die Ansicht, daß es sich nur um eine Auslegung handelt. Das Haupttarifamt schloß sich den Gründen des Tarifamtes an; zu einer Erweiterung oder Ergänzung des Reichstarifvertrages hielt es sich nicht für berechtigt.

Der Vorstand des Baugewerbeverbandes „Westmark“ hat es abgelehnt, für das Vertragsgebiet N a h e (Kreuznach) im Vertragsgebiet selbst über die Neuregelung der Löhne zu verhandeln. Er will für dieses Gebiet nur das Tarifamt Köln in Tätigkeit treten lassen. Die Arbeiterverbände sind anderer Meinung. Sie fordern Verhandlungen in dem in Frage kommenden Tarifgebiet und Anrufung des Tarifamtes in Kreuznach. Nachdem inzwischen eine Verständigung erzielt worden war, wurde der Antrag zurückgezogen. *

Entscheidung 116.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Hamburg vom 3. Juli 1928, betreffend Bezahlung der Schulstunden, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Hamburg vom 3. Juli 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: In dem Satz 2 des § 6 Nr. 1 des Reichstarifvertrages erscheint nur die tatsächliche Arbeitszeit des Betriebes und nicht die übliche als gemeint, das heißt, der Lehrling kann Bezahlung der Schulstunden nur verlangen, wenn im Betriebe während dieser Schulstunden gearbeitet wird. Es ist aus keiner Bestimmung des Reichstarifvertrages ersichtlich, daß der Lehrling bezüglich der Entlohnung besser gestellt sein sollte, als der Vollarbeiter. Der Spruch des Tarifamtes verstößt hiernach weder gegen den Wortlaut noch den Sinn des Reichstarifvertrages.

Entscheidung 117.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes (Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der beiden Mecklenburg), betreffend

das Vertragsgebiet Mecklenburg,

Berufung gegen die Schiedsprüche des Tarifamtes Mecklenburg vom 14. Februar 1928, betreffend Bezahlung von Schulstunden an Lehrlinge, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Auf die Berufung werden die Schiedsprüche des Tarifamtes Schwerin vom 14. Februar 1928 dahin abgeändert, daß die tarifliche Entschädigung der in den beiden Schiedsprüchen genannten Lehrlinge insoweit nicht zu zahlen ist, als während der Schulstunden im Betriebe nicht gearbeitet worden ist. Gründe: In dem Satze 2 des § 6 Nummer 1 des Reichstarifvertrages erscheint nur die tatsächliche Arbeitszeit des Betriebes und nicht die übliche als gemeint, das heißt, der Lehrling kann Bezahlung der Schulstunden nur verlangen, wenn im Betriebe während dieser Schulstunden gearbeitet wird. Es ist aus keiner Bestimmung des Reichstarifvertrages ersichtlich, daß der Lehrling bezüglich der Entlohnung besser gestellt sein sollte als der Vollarbeiter. Etwas weitergehende Rechte aus dem Lehrvertrage werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Entscheidung 118.

In der Lohnstreitsache 1. der drei Arbeitgeberverbände, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, 3. des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer, 4. des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Hamburg vom 3. April 1928, betreffend Lohnregelung (Beschluss vom 14. April 1928, Nummer 104 des Haupttarifamtes), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 auf die Berufungen gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Hamburg vom 3. April 1928 im Anschluß an die Teilentscheidung des Haupttarifamtes vom 14. April 1928 nachstehende weitere Entscheidung: Die Lohnregelung für das Vertragsgebiet Norden gilt nur für die Zeit bis 26. September 1928. Für die Zeit ab 27. September 1928 muß bezirklich neu verhandelt werden, da sich nicht mit völliger Sicherheit hat feststellen lassen, daß sämtliche bezirklichen Parteien darüber einig waren, daß auch für die Zeit bis zum 31. März 1929 Löhne festgesetzt werden sollten.

Entscheidung 119.

In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes E. V., betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Hamburg vom 3. Mai 1928, betreffend Ueberstundenbezahlung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung wird als unzulässig zurückgewiesen. Gründe: Der Inhalt des Tarifamtspruches stellt keine berufsungsfähige Entscheidung dar (§ 11 Nr. 21 a RTV.).

Entscheidung 120.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Hamburg vom 1. Juni 1928, betreffend Anrechnung der Wartezeit auf den Ferienanspruch, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Tarifamtes Hamburg vom 1. Juni 1928 wird dahin abgeändert, daß in den beiden Streitfällen den Arbeitnehmern Ferien nicht zustehen. Gründe: Nach dem feststehenden Sachverhalt sind die fraglichen Arbeitnehmer entlassen worden.

§ 10 Nummer 5 des Reichstarifvertrages macht keinen Unterschied zwischen endgültigen Entlassungen und Entlassungen auf vorübergehende Zeit. Es muß daher auch eine Entlassung, der nach Ablauf des Frostes eine Wiedereinstellung folgt, als Entlassung und nicht als bloßes Aussetzen gelten. Daher ist die Zwischenzeit in den vorliegenden Streitfällen nicht als Wartezeit mit anzurechnen.

Feststellung 121.

In der Streitsache des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, betreffend

das Vertragsgebiet Norden,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Hamburg vom 1. Juni 1928, betreffend Entlassung eines Baubedieneren, verkündet das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 122.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, betreffend Antrag auf grundsätzliche Entscheidung zu § 5 Ziffer 8 RTV., über Anwendung der Bestimmung über beschränkte Leistungsfähigkeit auch auf Kriegsverletzte, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 26. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 123.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend

das Vertragsgebiet Pommern,

Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes Stettin vom 14. März 1928 (Vertragshilfe zur Feststellung von Richtlinien für Lehrlingeinstellung), verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 124.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Pommern,

Berufung gegen den Beschluss des Tarifamtes Stettin vom 3. Juli 1928 (Anwendung des ersten Satzes der Ziffer 5 a § 10 RTV., wenn dem Arbeiter die Papiere zum Zwecke der Erlangung der Erwerbslosenunterstützung ausgehändigt werden), fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Der Beschluss des Tarifamtes Stettin vom 3. Juli 1928 wird aufgehoben und der Streitfall zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Das Tarifamt war nach § 11 Nummer 1 des Reichstarifvertrages zur sachlichen Entscheidung verpflichtet. Der Umstand, daß die zur Verhandlung stehende Einzelstreitigkeit die Auslegung von Tarifbestimmungen nötig macht, befreit das Tarifamt nicht von dieser Pflicht (§ 11 Nummer 1 Satz 2 RTV.).

Entscheidung 125.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Bayern,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 26. April 1928, betreffend Bezahlung des Zementarbeiterlohnes bei Herstellung des armierten Betons, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Tarifamtes München vom 26. April 1928 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Dem Tarifamt ist darin zuzustimmen, daß das Einstampfen armierten Betons an sich nicht die Qualifizierung zum Zementarbeiter gibt. Es muß aber noch geprüft werden, ob nicht bei diesen Einstampfarbeiten auch Arbeitnehmer beschäftigt werden, die die Bedingungen der Anmerkung 3 zu § 5 des Reichstarifvertrages erfüllen. Die Auffassung, daß nur der „Flechter“ als Zementarbeiter zu gelten hat, ist zu eng.

Feststellung 126.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Bayern,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes München vom 27. April 1928, betreffend Bezahlung der Schulstunden an Lehrlinge auch während der Zeit des Aussehens, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 127.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Bayern,

Berufung gegen den Spruch des Tarifamtes München vom 18. Mai 1928, betreffend Entlohnung bei der Baustelle I der mittleren Jsar A.-G., fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksarifamtes München vom 18. Mai 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Die Entscheidung verstößt nicht gegen den Reichstarifvertrag. Im Reichstarifvertrag ist nicht verboten, die im § 1 Ziffer 1 b zugelassene Sonderregelung auch auf Hochbauten zu erstrecken, die den Zwecken zusammenhängender Tiefbauwerke dienen.

Feststellung 128.

In der Streitsache der drei Arbeitgeberverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Ostpreußen,

Berufung gegen den Schiedspruch des Tarifamtes Königsberg vom 31. März 1928, betreffend Lohnklasseneinteilung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 129.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Ostpreußen,

Antrag auf Entscheidung, betreffend Entlohnung aller an Pfahlrammen beschäftigten Hilfsarbeiter als Bauhilfsarbeiter, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 an Stelle des Bezirksarifamtes nachstehende Entscheidung: Rammhilfsarbeiter im Sinne des Reichstarifvertrages sind solche Hilfsarbeiter, die unmittelbar bei der Ramme in irgendeiner Weise beschäftigt sind. Gründe: Die Bezirksparitäten haben es unterlassen, den Begriff des Rammhilfsarbeiters in ihren Abmachungen klarzustellen. Im Zweifel darf dieser Begriff nicht zu weit gefaßt werden, und man muß sich an den Wortlaut „Rammhilfsarbeiter“ selbst halten. Aus ihm geht hervor, daß der betreffende Arbeiter beim Rammgeschäft selbst tätig sein muß. Vorbereitungsarbeiten sowie Zubringerarbeiten gehören nicht hinzu. Das Haupttarifamt mußte diese Entscheidung fällen, da im Tarifamt — anscheinend infolge Stimmenthaltung des Vorsitzenden im Widerspruch zum § 11 I Ziffer 7 Satz 3 RTV. — eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Feststellung 130.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Ostpreußen,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Königsberg in Preußen vom 9. Mai 1928, betreffend Erhöhung der Akkordsätze, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 131.

In der Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend

das Vertragsgebiet Ostpreußen,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Königsberg vom 9. Mai 1928, betreffend Akkordsätze für Putzarbeiten, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamtes Königsberg in Preußen vom 9. Mai 1928 aufgehoben und die Streitsache zur nochmaligen Verhandlung und bindenden Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: 1. Die Zuständigkeit der Tarifinstanzen zur Vertragshilfe ist begründet, da die bezüglichen Bestimmungen des Reichstarifvertrages einen wesentlichen Bestandteil der Akkordvereinbarung bilden (vergleiche auch Entscheidung des Haupttarifamtes Nummer 40). 2. Die Vertragshilfe kann auch verlangt werden, da die Geltungsdauer der bisher vereinbarten Akkordsätze abgelaufen ist. 3. In der Sache selbst kann gemäß § 11 IV Ziffer 24 c des Reichstarifvertrages das Haupttarifamt nicht selbst entscheiden, sondern es mußte die endgültige Entscheidung dem Bezirksarifamt aufgeben, vor dem die Antragsteller ihre weitergehenden Forderungen näher begründen mögen.

Entscheidung 132.

In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Württemberg,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Stuttgart vom 18. Mai 1928, betreffend vierzehntägige Lohnzahlung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Auf die Berufung wird die Entscheidung des Tarifamtes Stuttgart vom 18. Mai 1928 aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Das Tarifamt geht zu Unrecht davon aus, daß sowohl das Vorhandensein einer größeren Arbeiterzahl als auch die entfernte Lage der Arbeitsstelle zusammenzutreffen müßten, um die vierzehntägige Lohnzahlung zuzulassen. Diese Auslegung steht mit § 5 Nummer 13 des Reichstarifvertrages nicht im Einklang. Ferner wird die Auffassung, daß nur bei völliger Unmöglichkeit der wöchentlichen Lohnzahlung die vierzehntägige zuzulassen sei, dem Sinn der Bestimmung nicht gerecht. Vielmehr muß schon bei dem Vorliegen größerer Schwierigkeiten die vierzehntägige Zahlung als zulässig erachtet werden. Unter Zugrundelegung dieser Auffassung wird das Tarifamt den Tatbestand näher feststellen und zu prüfen haben.

Entscheidung 133.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 5. Juni 1928, Verpflichtung zur wöchentlichen Lohnzahlung, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 5. Juni 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Die tatsächliche Feststellung des Tarifamtes, daß die Arbeiterzahl im streitigen Falle eine größere im Sinne des § 5 Nummer 13 des Reichstarifvertrages ist, verstößt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Und die Worte „nicht möglich“ stehen offensichtlich nicht in dem Sinne von unmöglich, sondern in dem Sinne von „nicht zumutbar“ (vergleiche auch die Entscheidungen Nummer 50 und 132 des Haupttarifamtes).

Entscheidung 134.

In der Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,

Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 10. Juli 1928, Zulassung der wöchentlichen Lohnzahlung gemäß § 5 RTV., fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 27. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berlin vom 10. Juli 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Die tatsächliche Feststellung des Tarifamtes, daß die Arbeiterzahl im streitigen Falle

eine größere im Sinne des § 5 Nummer 13 des Reichstarifvertrages ist, verstoßt nicht gegen den Sinn des Reichstarifvertrages. Dieser sieht keine bestimmte Zahl als Grenze für den Begriff „größere Arbeiterzahl“ vor. Und die Worte „nicht möglich“ stehen offensichtlich nicht in dem Sinne von unmöglich, sondern in dem Sinne von „nicht zumutbar“ (vergleiche auch die Entscheidungen Nummer 50 und 132 des Haupttarifamts).

Feststellung 135.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,
Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Berlin vom 1. Juni 1928, betreffend Urlaubsgewährung, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 136.
In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes (Brandenburgischer Bauerverband), betreffend

das Vertragsgebiet Brandenburg,
Antrag auf Abänderung der Ziffer 2 der Entscheidung Nummer 115 vom 15. April 1928, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Auf den Antrag des Brandenburgischen Bauerverbandes vom 28. April 1928 wird festgestellt, daß der Satz: „und zwar für alle Ortsklassen“ in der Entscheidung des Haupttarifamts Nummer 115 vom 15. April 1928 im Widerspruch mit § 11 Ziffer 24 a des Reichstarifvertrages steht.

Entscheidung 137.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Westdeutschland,
Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 26. April 1928, betreffend Entlohnung eines Arbeiters an einem normalen Fundament, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Das Tarifamt hat die Entscheidung des Tarifamts Dortmund vom 26. April tatsächlich festgestellt, daß die fraglichen Fundamente nicht normale im Sinne der Anmerkung 2 zum § 5 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages sind. Die Entscheidung läßt nicht erkennen, daß bei dieser Feststellung das Tarifamt die Bestimmungen des Reichstarifvertrages über normale und nicht normale Fundamente falsch aufgefaßt hat. Und es läßt sich somit nicht feststellen, daß die Entscheidung gegen den Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages verstößt.

Entscheidung 138.
In der Streitsache 1. des Deutschen Baugewerksbundes, 2. des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,
Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 27. März 1928, betreffend Bezahlung einer halben Stunde Pause als Arbeitszeit gemäß § 4 Ziffer 5 b RTW, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufungen gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 27. März 1928 werden zurückgewiesen. Gründe: Den Ausführungen des Tarifamts ist beizutreten.

Entscheidung 139.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Bayern,
Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. April 1928, betreffend Bezahlung der vollen Entschädigung für Lehrlinge gemäß § 5 Ziffer 20 a bis s des Bezirksstarifvertrages, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Entscheidung des Tarifamts München vom 26. April 1928 wird aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Tarifamt zurückverwiesen. Gründe: Die Entscheidung des Tarifamts ist nur auf den Landesstarifvertrag gestützt worden. Es bleibt aber außerdem zu prüfen, ob die Ansprüche der Lehrlinge hinsichtlich der Zuschläge nicht etwa nach dem Reichstarifvertrage § 6 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 des Moders zum Lohn- und Arbeitsstarif zu berücksichtigen sind (vergleiche auch die Entscheidung Nr. 58 des Haupttarifamts).

Feststellung 140.
In der Streitsache des Deutschen Arbeitgeberbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Groß-Berlin,
Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Berlin vom 30. Mai 1928, betreffend Zuschlag für Karbolneumarbeiten an Lehrlinge, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Entscheidung 141.
In der grundsätzlichen Streitsache des Zentralverbandes der Zimmerer, betreffend

das Vertragsgebiet Sachsen-Anhalt,
Antrag auf grundsätzliche Entscheidung, daß das Tarifamt wegen Erfüllung des § 6 Ziffer 2 auch dann in Verhandlung einzutreten verpflichtet ist, wenn der Antrag nur von einer am Bezirksstarifvertrag beteiligten Organisation gestellt ist, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende grundsätzliche Entscheidung: 1. Bezirksparteien sind verpflichtet, über Ausführung des § 6 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages in Verhandlungen zu treten, sobald auch nur eine bezirkliche Organisation dies beantragt. 2. Das Tarifamt ist verpflichtet, wenn Verhandlungen zu 1 scheitern, auf Antrag auch nur einer Bezirksorganisation tätig zu werden, seine Zuständigkeit zu prüfen und bei Bejahung der Zuständigkeit zur Sache zu verhandeln und zu entscheiden.

Feststellung 142.
In der Streitsache der vier Arbeitnehmerverbände, betreffend

das Vertragsgebiet Westmark,
Antrag auf Entscheidung, daß der Baugewerbeverband „Westmark“ verpflichtet ist, innerhalb des Gebiets Nahe die Lohnverhandlungen zu führen und das Tarifamt tätig werden zu lassen, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.
Entscheidung 143.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Niederschlesien,
Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 3. Mai 1928, betreffend Fundamentierungsarbeiten, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Entscheidung: Die Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamts Breslau vom 3. Mai 1928 wird zurückgewiesen. Gründe: Das Tarifamt hat tatsächlich festgestellt, daß die fraglichen Fundamente nicht normale im Sinne der Anmerkung 2 zum § 5 Ziffer 5 des Reichstarifvertrages sind. Es ist nicht ersichtlich, daß bei dieser Feststellung gegen den Wortlaut oder Sinn des Reichstarifvertrages verstößen worden ist.

Feststellung 144.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend

das Vertragsgebiet Unterweser-Ems,
Berufung gegen den Spruch des Tarifamts Bremen vom 28. Juni 1928, betreffend Rammarbeiten, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.
Entscheidung 145.

In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend grundsätzlichen Antrag über Bezahlung der für Betonbauten beschäftigten Eisenbieger, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende grundsätzliche Entscheidung: Die für Betonbauten beschäftigten Eisenbieger haben dann Anspruch auf den Lohn des Zementarbeiters, wenn sie die Bedingungen der der Fußnote 3 zu § 5 des Reichstarifvertrages erfüllen, das heißt fähig sind, auch die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementarbeiten unter Anleitung eines Zementfacharbeiters auszuführen.

Feststellung 146.
In der Streitsache des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, betreffend Antrag auf Feststellung, daß das Arbeitsgericht in Fällen des § 11 Ziffer 2 a des Reichstarifvertrages angerufen werden kann, ohne daß sich die Schlichtungskommission damit befähigt, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.

Feststellung 147.
In der Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Antrag auf grundsätzliche Entscheidung, daß Arbeiter während der Krankheit nicht wegen Arbeitsmangels entlassen werden dürfen, verkündete das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende Feststellung: Der Antrag wird zurückgezogen.
Entscheidung 148.

In der grundsätzlichen Streitsache des Deutschen Baugewerksbundes, betreffend Antrag auf grundsätzliche Entscheidung über den Lohn der ungelerten Arbeiter, die bei Betonarbeiten im Tiefbaugewerbe Beton durch Handarbeit mischen, fällt das Haupttarifamt für das Baugewerbe zu Berlin in seiner Sitzung am 28. Juli 1928 nachstehende grundsätzliche Entscheidung: Der Antrag wird abgelehnt, da die gewünschte Feststellung die Zuständigkeit des Haupttarifamts übersteigen würde. Die Feststellung würde eine Ergänzung, und nicht nur eine Auslegung des Reichstarifvertrages bedeuten.

Veränderungen in der Krisenfürsorge.

Der 1. Juli dieses Jahres hat für viele Tausende von Arbeitslosen eine schwerwiegende Bedeutung gehabt. Am 1. Juli liefen nämlich die im § 240 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung enthaltenen sogenannten Uebergangsbestimmungen ab. Diese Bestimmungen, die nach dem Gesetz schon am 1. April hätten ablaufen müssen, jedoch durch den Reichstag am 17. März 1928 noch um 3 Monate verlängert wurden, bezogen sich auf alle die Arbeitslosen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1927 bereits in der Erwerbslosenfürsorge oder Krisenfürsorge befanden. Nach der Auslegung des Spruchsenats gehörten zu diesen sogenannten „Alteempfänger“ auch diejenigen, die am 1. Oktober ihren Unterstüßungsbezug durch eine Beschäftigung von weniger als 13 Wochen unterbrochen hatten. Die Uebergangsbestimmungen besagten nun, daß diese Personen ihre Unterstüßung in der alten Höhe und Dauer noch bis zum Ablauf von 6 beziehungsweise, nach dem Reichstagsbeschlusse, 9 Monate beziehen. Dieses bedeutete für die in der Erwerbslosenfürsorge Befindlichen und in die Arbeitslosenversicherung Uebergehenden, daß sie in den Berufen, für die früher eine Höchstbezugsdauer von 52 Wochen zugelassen war, diese Dauer auch nach Inkrafttreten des Gesetzes erörbsen konnten, im Gegensatz zum neuen Recht, das grundsätzlich nur noch eine 26wöchige Unterstüßungsdauer kennt. Ferner konnten sie verlangen, daß ihnen die Unterstüßung noch in der alten Höhe, das heißt also nach den früher geltenden Sätzen ausbezahlt werde; soweit sie nach dem neuen Recht, also nach dem Lohnklassensystem eine höhere Unterstüßung zu beanspruchen hatten, konnten sie aber vom 1. Dezember 1927 an diese neue Berechnung fordern.

In der Krisenfürsorge war früher die Unterstüßungsdauer überhaupt unbegrenzt. Die Alteempfänger in der Krisen-

unterstüßung konnten daher verlangen, daß ihnen die Unterstüßung in der alten Höhe bis zum Ablauf der Uebergangsbestimmungen weitergezahlt werden. Eine Umwandlung in der Berechnung kam für die Alteempfänger in der Krisenfürsorge nicht in Betracht.

Der Reichstag hat nun darauf verzichtet, eine weitere Verlängerung der Uebergangsbestimmungen zu beschließen. Er ging dabei von dem richtigen Gesichtspunkt aus, daß es ungerecht und nicht sozialpolitisch gedacht sei, eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen, nämlich jene, die sich am 1. Oktober 1927 bereits in der Unterstüßung befanden, durch Uebergangsbestimmungen zu privilegierten, während die später arbeitslos Gewordenen, für die nur noch die Unterstüßungsdauer nach neuem Recht in Frage kam, nach deren Ablauf und somit in vielen Fällen vor den Alteempfängern ausgerechnet werden mußten. Dagegen forderten die Arbeitervertreter im Reichstag im Einvernehmen mit den Gewerkschaften eine Ausdehnung der Krisenfürsorge, durch die nicht nur den Alteempfängern, sondern allen langfristig Arbeitslosen Erleichterungen geschaffen werden könnten. Folgende Anträge wurden im Sozialpolitischen Ausschusse angenommen:

- A. den Reichsarbeitsminister zu ersuchen,
 1. zur Krisenunterstüßung allgemein solche Fabrikarbeiter (aus der Berufsgruppe: „Lohnarbeit wechselnder Art“) zuzulassen, die gewohnheitsmäßig mit Angehörigen der sechs zugelassenen Berufsgruppen: Gärtnerei, Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Lederindustrie, Holz- und Schnitzstoffgewerbe, Bekleidungsindustrie und der Angestelltenberufe zusammenarbeiten;
 2. seine Bereitschaft zu erklären, Anträgen auf weitere Einbeziehung neuer Berufsgruppen alsbald stattzugeben, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert;
 3. bei weiterer Verschlechterung des Arbeitsmarktes die Krisenfürsorge auf sämtliche Berufsgruppen auszu dehnen;
 4. die Unterstüßungsdauer in der Krisenfürsorge allgemein von 26 Wochen auf 39 Wochen zu verlängern mit der Maßgabe, daß sie für Arbeitnehmer, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, um weitere 13 Wochen bis zu einer Gesamtdauer von 52 Wochen ausgedehnt werden kann. Soweit Arbeitslose infolge Erschöpfung der bisherigen Bezugsdauer bereits aus der Krisenfürsorge ausgeschieden sind, ist ihnen die Krisenunterstüßung noch bis zur Erschöpfung der verlängerten Dauer zu gewähren;
 5. die Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge, soweit sie sich als ungerecht erwiesen hat, neu zu regeln, insbesondere durch Erhöhung des in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung vom 28. September 1927 vorgesehenen Bedarfsmaßes für Angehörige des Krisenunterstüßten;
- B. Der Reichsarbeitsminister möge dem Vorstand der Reichsanstalt empfehlen, folgende Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten:
 1. In Ausführung der Richtlinien des Verwaltungsrates vom 28. März 1928 ist von der Möglichkeit der Verlängerung der Beschäftigung der Notstandsarbeiter von 3 Monaten um mindestens weitere 3 Monate mehr als bisher Gebrauch zu machen.
 2. Die Zahl der bei Notstandsarbeiten zuzulassenden Wohlfahrtsberwerbslosen ist zu erhöhen und in ein angemessenes Verhältnis zu den am Ort vorhandenen Arbeitslosen- und Krisenunterstüßten zu bringen.
 3. Die Maßnahmen unter 1 und 2 sind baldigst, insbesondere in den Städten und Bezirken zu veranlassen, deren Erwerbslosenziffer über dem Reichsdurchschnitt liegt.

Um die Bedeutung dieser Anträge zu erkennen, muß noch einmal auf den gegenwärtigen Rechtszustand in der Krisenfürsorge hingewiesen werden. Zugelassen sind nur die sechs im Antrag A 1 genannten Berufsgruppen, denen die ungelerten Arbeiter im allgemeinen nicht zugerechnet werden. Hier bezweckt der Antrag, auch die Masse der Ungelernten, die der Berufsgruppe „Lohnarbeiter wechselnder Art“ zugerechnet werden, zuzulassen.

Antrag A 2 und 3 will die Tendenz zu einer Erweiterung des Geltungsbereichs der Krisenfürsorge verstärken. Antrag A 4 geht von dem Gesichtspunkt aus, daß am 1. Juli aus der Krisenfürsorge alle diejenigen auscheiden müßten, die bereits 26 Wochen oder mehr in der Krisenfürsorge unterstüßt wurden, soweit sie nicht über 40 Jahre alt sind und daher für sie von der bisher schon bestehenden Möglichkeit einer Verlängerung der Bezugsdauer auf 39 Wochen Gebrauch gemacht wurde. Daß es sich bei den vor der Aussteuerung Stehenden um eine große Zahl handelt, geht daraus hervor, daß man im Juni bereits 30 000 über 26 Wochen in der Krisenfürsorge Unterstüßte zählte. Durch die vom Antrag A 4 vorgeschlagene Verlängerung auf 39 Wochen mit der Möglichkeit, für über Vierzigjährige bis zu 52 Wochen zu verlängern, würden viele Härten vermieden werden.

Antrag A 5 bezweckt eine Reform der Bedürftigkeitsprüfung, die sich durch die Zusammenrechnung verschiedener Einkommen in einer Familie bisweilen als völlig verfehlt und ungerecht erwiesen hat.

Die Anträge zu B bezwecken, in verstärktem Maße geeignete Personen in Notstandsarbeiten zu bringen, die ihnen gleichzeitig ermöglichen, eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstüßung zu erwerben, allerdings nur, wenn sie bis auf 6 Monate ausgedehnt werden. Es würde dies erheblich zur Entlastung der kommunalen Wohlfahrtspflege beitragen. Denn selbst bei einer Verlängerung der Unterstüßungsdauer in der Krisenfürsorge bleibt die Zahl der Ausgesteuerten immer noch recht hoch. Die Zahl der zur Zeit weder durch Arbeitslosenversicherung noch durch Krisenfürsorge Unterstüßten dürfte mit 250 bis 300 000 nicht zu hoch gegriffen sein. Wieviel davon durch die kommunale Wohlfahrtspflege unterstüßt werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Sicher ist aber, daß sich die Zahl der Ausgesteuerten noch beträchtlich erhöhen wird, da in der Krisenfürsorge schon eine beträchtliche Zahl auch die durch die Reichstagsbeschlüsse vorgesehene Unterstüßungsdauer von 39 Wochen überschritten haben und da ferner auch aus der Arbeitslosenversicherung alle diejenigen auscheiden müssen, die dort bereits über 26 Wochen Unterstüßung bezogen haben und keinen Anspruch darauf haben, in die Krisenfürsorge übernommen zu werden, weil dies für ihren Beruf nicht zugelassen ist. In der Arbeitslosenversicherung befanden sich ja auch noch zahlreiche Alteempfänger, die aus der Erwerbslosenfürsorge übernommen waren und bis zum 1. Juli durch die Versicherung

weiter unterstützt wurden. Auch diese, die ja alle die Höchstbauer von 26 Wochen überschritten haben, müssen nunmehr ausscheiden, soweit die Krisenfürsorge für sie nicht in Betracht kommt. Es erscheint daher dringend notwendig, daß die Zahl der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufsgruppen alsbald erweitert wird. Man darf von dem neuen Reichsarbeitsminister erwarten, daß er die Beschlüsse des Reichstages mit Beschleunigung, Loyalität und Weitherzigkeit durchführen wird.

Rentabilität der deutschen Aktiengesellschaften und der Bauunternehmungen.

Immer und bei jeder Gelegenheit behaupten die Unternehmer, daß die Rentabilität der Betriebe durchaus nicht mehr normal sei. Überall in der Industrie und auch in den übrigen Handels- und Gewerbebezügen zeige sich, so wird von den Unternehmern argumentiert, daß die starke Konkurrenz auf der einen und die immer höher werdenden Löhne der Arbeiter die Produktion verkeure, den Absatz gefährde und die Rentabilität der investierten Kapitalien immer mehr in Frage stelle. Selbst der rückständigste Innungs-krauter plappert diese unsinnigen Argumente der Unternehmernsyndizi und der Unternehmerpresse nach, wenn es gilt, den Arbeitern zu beweisen, daß Lohn-erhöhungen nicht gewährt werden können. Betrachtet man die Geschäftsabschlüsse der deutschen Aktiengesellschaften für das Jahr 1927, so wird man über die Rentabilität eines andern belehrt.

Im „Berliner Tageblatt“ werden die Bilanzen von 3437 Aktiengesellschaften untersucht und, was von Wichtigkeit ist, mit den Geschäftsergebnissen der gleichen Gesellschaften im Jahre 1926 verglichen. Im Vergleich zu den Vorjahrsabschlüssen hat bei der Gesamtheit dieser Unternehmungen das Aktienkapital eine Zunahme um 6,8 % erfahren, während die Reserven um 11,5 % gestiegen sind. Das Eigenkapital der Gesellschaften, die Summe von Aktienkapital und Reserven, beträgt in den Bilanzen für das letzte Jahr 9,34 Milliarden Mark gegen 8,65 Milliarden Mark im Vorjahr. Die Steigerung der Reserven erklärt sich zu einem gewissen Teil aus offenen Gewinnvorträgen aus dem Jahre 1926, zum andern, sehr erheblichen Teil hat sie ihre Ursache in an die Reservefonds abgeführten Beträgen aus im Jahre 1927 erfolgten Kapitalerhöhungen. Von den erfassten Gesellschaften haben am 31. Dezember 1926 1005 oder 29,2 % mit Unterbilanz abgeschlossen. Für den 31. Dezember 1927 weisen nur 743 Gesellschaften = 21,6 % Verluste aus. Mit Gewinn arbeiteten 1927 nicht weniger als 94,7 % des gesamten erfassten Kapitals. 1926 hatte das Gewinnkapital sich nur auf 89,5 % belaufen. Auf das Gewinnkapital bezogen stellen sich die Gewinne für 1927 auf 8,6 %, für 1926 auf 6,7 %. Diese in Anbetracht des zwischen den beiden Jahren erfolgten Konjunkturschwunges verhältnismäßig geringe Steigerung der Rentabilität der Gewinngesellschaften erklärt sich aus der zahlenmäßig starken Umwandlung von Verlustgesellschaften in Gewinngesellschaften, die vielfach über die Tilgung teilweise beträchtlicher Vorjahrsverluste hinaus nur kleine Gewinne erzielt haben. Wenn der Reingewinn im Gesamtergebnis — also nach Abziehung der Gesamtverluste von den Gesamtgewinnen — sich dagegen wesentlich gebessert hat (von 5,0 auf 7,7 %), so liegt dies daran, daß die Summe der Verluste von 127,9 Millionen Mark auf 75,8 Millionen Mark abgenommen hat und daß sie somit im letzten Jahr nur 11,8 % der Gewinne absorbiert gegen 25,8 % im Vorjahre.

Obwohl im letzten Geschäftsjahr immer noch mehr als ein Fünftel der Gesellschaften Verlustabschlüsse vorlegte, ist die eingetretene Besserung doch sehr bedeutsam, da die Kapitalien, die in 1927 mit Mißerfolg gearbeitet haben, fast auf die Hälfte zurückgegangen sind. Die Kapitalsumme der Verlustgesellschaften betrug in 1926 mit 778,9 Millionen Mark 10,5 % des erfassten Gesamtkapitals, 1927 beläuft sie sich mit 412,7 Millionen Mark nur auf 5,3 %. Während also das Kapital der Verlustgesellschaften absolut fast auf die Hälfte reduziert wurde, sind die Reserven dieser Unternehmungen von 103,5 Millionen Mark auf 21 Millionen Mark zurückgegangen, vor allem wohl, weil die Verlustgesellschaften von 1927 fast ausschließlich schon im Vorjahre eine Unterbilanz hatten und offene Reserven zur Tilgung von Vorjahrsverlusten aufgelöst haben. Trotz dieser Reservenauflösungen wurde allerdings ebensowenig wie durch die zahlreich vorgenommenen Sanierungen — die zum Teil den Rückgang des Aktienkapitals bei den Verlustgesellschaften mit verursacht haben — das Verhältnis zwischen Verlusten und Verlustkapital gebessert. Die Summe der Verluste beträgt für das letzte Jahr 75,8 Millionen Mark oder 17,9 % des Verlustkapitals; 1926 belief sie sich auf 127,9 Millionen Mark oder 16,4 %. Die Mehrzahl der Unternehmungen, die ihre Unterbilanz nicht völlig beseitigen konnten, hat sie verringert, bei einer ganzen Reihe jedoch hat sie sich vergrößert.

Auch im letzten Jahr ist die Tendenz spürbar gewesen, Gewinne, die nicht verteilt werden sollten, in Form von Abschreibungen zur Selbstfinanzierung beziehungsweise zur inneren Kräftigung der Gesellschaften zu verwenden. Am stärksten tritt diese Tendenz hervor aus den Abschreibungen in der Textilindustrie. Die Gewinne haben sich hier mehr als verdoppelt, die Abschreibungen sind absolut um 50 % gestiegen. Das Aktienkapital hat eine beträchtliche Zunahme erfahren, ebenso die Reserven. Eine ebenfalls sehr starke Zunahme der Reserven zeigt sich in den Abschlüssen der Schwerindustrie. Diese Vermehrung rührt überwiegend aus der Zuführung von Gewinnvorträgen aus 1926 an die offenen Reserven her. Der Reingewinn, die Abschreibungen und der Rohgewinn haben sich in diesem Industriezweige im Durchschnitt nur geringfügig nach oben verändert. Die Holzbearbeitung ist der einzige Industriezweig, in dem auch für 1927 die Summe der Gewinne hinter der der Verluste zurückbleibt.

Parallel und im Zusammenhang mit der Steigerung der Rentabilität ist auch der durchschnittliche Dividendenfuß gestiegen. Der Anteil der Gewinne, der an die Aktionäre gelangt, ist unverändert geblieben: von den insgesamt erzielten Gewinnen wurden im letzten Jahre 64,2 %, im Vorjahre 64,1 % an die Aktionäre ausgeschüttet. Der

Nachwendensfuß der Textilindustrie, die dem Reingewinn nach an erster Stelle steht, bleibt hinter dem der Papierindustrie und auch geringfügig hinter dem der Schiffahrt zurück.

Die Zahl der Banken, die bisher vergleichbare Abschlüsse vorgelegt haben, beträgt ausschließlich der Notenbanken 199. Sie verfügen zusammen über ein Nominalkapital, das sich am 31. Dezember 1926 auf 997,1 Millionen Mark belief und am 31. Dezember 1927 auf 1,19 Milliarden Mark. Die Reserven sind im Vergleich der beiden Jahre von 343,4 Millionen Mark auf 440,40 Millionen Mark gestiegen, der Reingewinn von 145,7 Millionen Mark auf 163,6 Millionen Mark. Da die Zunahme des Reingewinns prozentual hinter derjenigen des Aktienkapitals zurückbleibt, hat die Rentabilität eine geringe Senkung erfahren: sie ist von 14,6 % in 1926 auf 13,7 % in 1927 zurückgegangen.

Die Zahl der vergleichbaren Versicherungsbilanzen beträgt 143. Das Aktienkapital dieser Unternehmungen ist von 150,4 Millionen Mark auf 166,9 Millionen Mark gestiegen, der Reingewinn von 54,1 Millionen Mark auf 79,6 Millionen Mark.

Die untersuchten Geschäftsabschlüsse der 85 Aktiengesellschaften des Baugewerbes zeigen ebenfalls ein für die Unternehmer erfreuliches Bild. Zunächst konnte das Aktienkapital dieser Gesellschaften von 115 183 000 M im Jahre 1926 auf 130 729 000 M im Jahre 1927 erhöht werden. Die Reserven erhöhten sich von 18 000 000 M auf 24 958 000 M im gleichen Zeitraum. In dieser Veränderung des Aktienkapitals und der Reserven stecken ebenfalls bedeutende Gewinne, weil erfahrungsgemäß die Erhöhung des Aktienkapitals in fast allen Fällen aus eigenen erarbeiteten Mitteln erfolgt. Auch die von rund 18 Millionen auf 25 Millionen Mark erhöhten Reserven sind im Betrieb erarbeitet und werden in allen Fällen als Betriebsgewinn zu betrachten sein. Ebenso müssen die ziemlich hohen Abschreibungen gewertet werden. Im Jahre 1926 haben die 85 Aktiengesellschaften im Baugewerbe rund 8,2 Millionen Mark abgeschrieben; im Jahre 1927 hingegen 9,5 Millionen Mark. Die Reingewinne dieser 85 Aktiengesellschaften haben im Jahr 1926 rund 9,8 Millionen Mark, im Jahre 1927 hingegen rund 13,66 Millionen Mark betragen, während der Durchschnittsgewinn der 3437 Aktiengesellschaften aller Industriegruppen im Jahre 1926 rund 5 % des Aktienkapitals betragen hat, war der Gewinn im gleichen Jahr bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes um 3,5 % höher. In keiner Industriegruppe — und das verdient festgehalten zu werden — konnte im Jahre 1926 eine so große Rentabilität des Aktienkapitals festgestellt werden wie bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes.

Auch im Jahre 1927 war die Rentabilität der Bauunternehmungen wesentlich höher als der übrigen Aktiengesellschaften der übrigen Industriegruppen. Im Durchschnitt hat der Reingewinn der Aktiengesellschaften aller Industriegruppen 7,7 % des Aktienkapitals betragen gegen 10,4 % bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes. Nur die Rentabilität des Aktienkapitals der Textilindustrie, die 12,3 % betragen hat, ist etwas größer als bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes. Es kann also gar keine Rede davon sein, daß die Rentabilität des im Baugewerbe investierten Kapitals ungenügend sei. Im Gegenteil, Gewinne und Dividenden waren bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes außerordentlich hoch. Von 3437 Aktiengesellschaften, deren Bilanzen eine Untersuchung zulassen, zeigen die Baugesellschaften die beste Rentabilität.

Auch in der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 20. Juli 1928 nimmt Dr. Plum, Frankfurt a. M., zur Lage der Bauunternehmungen in einem längeren Aufsatz Stellung. Dr. Plum untersucht ebenfalls die Bilanzen von 20 führenden Aktiengesellschaften des Baugewerbes. Das Ergebnis zeigt, daß die Rentabilität des im Baugewerbe investierten Kapitals im Jahre 1927 überaus günstig gewesen ist. Der Betriebsgewinn — so schreibt Dr. Plum in der „Bergwerkszeitung“ — weist durchweg recht erhebliche Steigerungen auf, und zwar bis zu 50 % des vorjährigen Gewinnes. Eine Ausnahme macht nur die Habermann Guckes-Liebold A.-G. Die Verwaltung führt dieses Ergebnis auf die Verzögerung des Bauprogramms einzelner Auftraggeber zurück, da die hierdurch vorzeitig entstandenen erhöhten Aufwendungen erst im Jahre 1928 realisiert werden können. Demgegenüber weisen die Handlungskosten keine gleich starke Steigerungen auf, obwohl die Steuern und Sozialbelastung eine Erhöhung erfahren haben. Es ist daher den Firmen gelungen, viel wirtschaftlicher zu arbeiten, was nicht zuletzt darauf beruht, daß die erheblichen Anbahnungskosten im Auslandsgebiete sich verringert haben. Die Habermann & Guckes-Liebold A.-G., Berlin, und die Philipp Holzmann & Co. A.-G., Frankfurt a. M., konnten ihre Unkosten sogar herabdrücken. Die Höhe der Abschreibungen ist bei den einzelnen Firmen außerordentlich verschieden, allerdings mußten scheinbar bei einigen Firmen nachträglich Abschreibungen vorgenommen werden, nachdem man in den Vorjahren zurückhaltend gewesen war, und außerdem veraltete Maschinen durch neue ersetzt werden mußten, wollte man konkurrenzfähig bleiben. Ein Vergleich der Abschreibungen zu den Anlagen vermag kein Bild über die Abschreibungspolitik der einzelnen Firmen zueinander zu geben, da der Anteil der Immobilien und Mobilien an der Bilanzsumme bei den einzelnen Firmen außerordentlich verschieden ist. Dieser Vergleich kann nur ein Bild über die Entwicklung der Abschreibungspolitik der Firmen in den letzten drei Jahren bieten. Da der Steigerung des Betriebsgewinns keine gleich große Steigerung der Unkosten und Abschreibungen gegenübersteht, ergibt sich ausnahmslos eine Erhöhung des Reingewinns, wenn wir von den besonders gelagerten Verhältnissen der Habermann & Guckes-Liebold A.-G., Berlin, sowie der Tiefbau- und Kälteindustrie A.-G., vorm. Gebhard & König, Nordhausen, absehen. Ein Verlust ist bei keiner Gesellschaft zu verzeichnen, während im Vorjahr die Huta Hoch- und Tiefbau A.-G. in Breslau nur einen Verlust von 0,01 Millionen Mark zu verzeichnen hatte. Der erhöhte

Reingewinn gestaffelt es einer Reihe von Gesellschaften, die Dividendenzahlungen wieder aufzunehmen, sowie einer Reihe anderer Gesellschaften, eine mehr oder weniger starke Dividendenhöhung vorzunehmen. Auch die Philipp Holzmann & Co. A.-G. hat für das vergangene Jahr ihre Dividende um 1 % erhöht, denn die Ausschüttung von 1926 in Höhe von 12 % enthielt eine sechsprozentige Nachzahlung für 1925. Es ergibt sich demnach, daß nunmehr 3 von den 19 der Untersuchung zugrunde liegenden Gesellschaften dividendenlos sind gegenüber 9 (von 20) im Vorjahr. Drei Firmen haben ihre zehnprozentige Dividende beibehalten und die übrigen die Dividendenhöhen im Ausmaß von 1 bis 6 % vorgenommen. Trotz der erhöhten Dividenden konnten teilweise Rückstellungen gelegt werden, ohne daß — mit Ausnahme der A.-G. für Bauausführungen, Berlin — die Höhe des Vortrages ermäßigt werden mußte, sondern teilweise konnten sogar die Vorträge eine leichte Steigerung erfahren.

Wir haben berechtigten Grund, anzunehmen, daß diese Rentabilitätsquote nicht nur bei den Aktiengesellschaften des Baugewerbes zu verzeichnen ist, man wird vielmehr nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das in den Klein- und Mittelbetrieben investierte Kapital eine noch etwas größere Rente abwirft als aus den Bilanzen, die bekanntlich stark frisiert sind, hervorgeht. Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß die Unternehmer des Baugewerbes trotz aller Klagen über schlechten Geschäftsgang und Unwirtschaftlichkeit der Betriebe im Jahre 1927 ein schönes Stück Geld verdient haben. Diese Tatsache verdient Beachtung.

Die Unfallverhütung in den gewerblichen Betrieben auf der XI. Internationalen Arbeitskonferenz.

Der Fragebogen befaßte sich auch mit der Mitwirkung der Arbeiter am Unfallverhütungswerke. Die Arbeitergruppe verlangte eine Beteiligung der Gewerkschaften. Dieser Antrag rief sofort den geschlossenen Widerstand der Unternehmergruppe hervor. Der erste Teil des Fragebogens sah noch eine Mitarbeit der beruflichen Vereinigungen der Arbeiter an der Erziehung ihrer Mitglieder zu unsicherem Verhalten vor. Dort schien die Nennung der Gewerkschaften weniger bedenklich und zu keinerlei Verpflichtungen zu führen. Bei dem zweiten Teil des Fragebogens versielen aber die Anträge der Arbeiter, die Gewerkschaften auch bei der Aufstellung und Beratung von Schutzbestimmungen heranzuziehen sowie Arbeiter bei Ueberwachung der Betriebe als Aufsichtsbeamte einzustellen und dabei den Gewerkschaften ein Vorschlagsrecht einzuräumen, der Ablehnung.

Die Gegenätze bei diesem Punkte des Fragebogens waren so groß, daß eine vollkommen neue Fassung gesucht werden mußte, um eine Mehrheit dafür zu erhalten. Durch die Ablehnung der Anträge der Arbeitergruppe wurde aber die Situation geklärt. Trotz der schönen Worte in der allgemeinen Aussprache über die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Kreise zur Bekämpfung der Unfallgefahren haben die Beratungen im Ausschuss ergeben, daß eine Beteiligung der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung von der Mehrheit des Ausschusses nicht gewünscht wurde. Anscheinend fürchtet man eine Beteiligung der Gewerkschaften und versucht auf diese Weise ihnen den Einblick in die bestehenden Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen vorzuenthalten. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß ein weiterer Antrag der Arbeitergruppe, eine Frage aufzunehmen, ob die Mitgliedsstaaten es für erforderlich halten, eine Stelle zu schaffen, ähnlich wie die Arbeitsgemeinschaft für Unfallverhütung in Deutschland, von dem Vertreter der deutschen Unternehmer bekämpft wurde und demzufolge auch keine Mehrheit fand. Man wehrte sich also selbst gegen eine ganz lose, lediglich auf freie Uebereinkunft gestützte Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften.

Zur Beratung des dritten Teiles des Fragebogens, der Sondergebiete der Unfallverhütung umfaßte, wurden noch zwei besondere Ausschüsse eingesetzt. Von einem dieser Ausschüsse wurde ausschließlich das Problem der automatischen Kuppelung bei der Eisenbahn bearbeitet. Im Grundsatze war der Ausschuss sich darüber einig, daß im Hinblick auf die großen Unfallgefahren bei der jetzigen Art der Kuppelung der automatischen Kuppelung der Vorzug zu geben sei. Nur darüber, in welcher Weise das Ziel zu erreichen sei, war man verschiedener Meinung. Die erheblichen Kosten, die bei der Einführung der automatischen Kuppelung entstehen, waren nicht das größte Hindernis. Weit schwieriger war es, die Frage zu lösen, welchem System der Vorzug zu geben sei. Im Hinblick auf den internationalen Eisenbahnverkehr konnte nur eine einheitliche Kuppelung in Frage kommen. Wegen den Vorschlag, die ganze Angelegenheit noch weiter ausreifen zu lassen, wandten sich die Ausschussmitglieder der Arbeitergruppe in der Befürchtung, daß dadurch sehr viel Zeit verloren ginge, ohne daß Gewähr vorhanden sei, nach einigen Jahren in dieser Angelegenheit klarer zu sehen. Andererseits wurde aber nicht verkannt, daß alle im Zusammenhang mit der automatischen Kuppelung stehenden Fragen ein ungemein schwieriges technisches Problem darstellen, zu dessen Klärung vorher eingehende Studien notwendig sind. Der Ausschuss empfahl in einer Entschließung der Konferenz, neben der Anlage einer Statistik über Kuppelungsunfälle und deren Verhütung die Fortsetzung weiterer Untersuchungen durch den Internationalen Eisenbahn-Verband. Ferner die Einsetzung eines Ausschusses von 21 Mitgliedern, bestehend aus Vertretern der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter. Dieser Ausschuss soll die Gesamtfrage untersuchen, sich über die vom Internationalen Eisenbahn-Verband erzielten Resultate auf dem laufenden zu halten und möglichst bald einer späteren Arbeitskonferenz Bericht zu erstatten.

Der andere Ausschuss sollte sich mit dem Schutz der mit dem Be- und Entladen von Schiffen beschäftigten Arbeiter, der Angabe des Gewichtes auf großen durch Schiffen beförderten Stückgütern und der Regelung des Höchstgewichtes für die von den Arbeitern zu tragenden Säcke beschäftigen. In diesem Ausschuss traten starke Gegenätze hervor. Die

Unternehmer legen schon dem Plenum der Konferenz eine Entschliessung vor, die dahin abzielte, die bei dem Be- und Entladen der Schiffe zu ergreifenden Massnahmen als rein maritime Angelegenheit zu betrachten. Deshalb sollten diese Fragen von der Tagung abgesehen und später dem gemischten seemannischen Ausschuss zur Prüfung vorgelegt werden. Die Unternehmer kamen aber auch im Ausschuss mit ihrem Vorschlag nicht durch und mussten also wohl oder übel in eine Beratung dieser Fragen eintreten. Im Laufe der Verhandlungen streikten sie nochmals kurze Zeit aus der gleichen Ursache. Schliesslich gelang es auch hier, die Gegenläufe zu überbrücken und eine befriedigende Formulierung der Frage über den Schutz der Schiffsbediensteten zu finden.

In einer Entschliessung wurde ausserdem noch zum Ausdruck gebracht, dass nach Eingang der Antworten der Regierungen der vom Internationalen Arbeitsamt aufgestellte Uebereinkommensentwurf über die Sicherheitsmassnahmen der Arbeiter beim Be- und Entladen von Schiffen dem gemischten seemannischen Ausschuss zur Stellungnahme überhandt werden soll.

Die Fragen über die Gewichtsangabe auf Frachttücken und das Höchstgewicht von Traglasten wurden vom Ausschuss nicht mehr beraten. Sie wurden im Hinblick auf ihre allgemeine Bedeutung dem grossen Ausschuss für Unfallverhütung überwiesen. Durch diesen Ausschuss kam folgende Formulierung über die erste Frage zustande:

„Sind Sie für die Annahme eines Uebereinkommensentwurfs oder eines Vorschlags, der für den Absender die Gewichtsbezeichnung auf schweren Frachttücken, die auf Schiffen befördert werden, vorschreibt?“

Welche Gewichtsgrenze sollte gegebenenfalls festgesetzt werden, nach deren Ueberschreitung das Gewicht auf den Frachttücken anzugeben ist?“

Von einer Fragestellung über die Beschränkung des Höchstgewichtes für Traglasten sah der Ausschuss ab. Die Mehrheit des Ausschusses war der Meinung, dass die über diese Frage zur Zeit vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen. Er empfahl deshalb, das Problem dem Verwaltungsrat zur weiteren Prüfung zu überweisen. Dieser Beschluss hat eine hinauschiebung der Entscheidung zur Folge. Es wird nun Aufgabe der an dieser Frage interessierten Organisationen sein, dem Internationalen Arbeitsamt möglichst rasch das notwendige Material zur Sichtung und Auswertung zuzuleiten.

Im dritten Teil des Fragebogens war auch die Frage vorgesehen, ob die Mitgliedsstaaten geneigt wären, dass ein Uebereinkommen zustande komme, wonach der Handel mit Maschinen einschließlich des Exports zu verbieten sei, die nicht den im eigenen Lande geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Auch dagegen kämpfte die Unternehmergruppe geschlossen an. Die von den deutschen Unternehmern zu dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes geltend gemachten Einwände gegen die Schaffung eines gesetzlichen Arbeitsschutzes wurden auch dort ins Feld geführt. Auf der einen Seite hob man den Fortschritt, den der Arbeitsschutz bisher gemacht habe und der durch den Rückgang der Maschinenunfälle sichtbar würde, gebührend hervor, andererseits lehnte man jedoch jeden staatlichen Einfluss mit dem Ziele, dass nur hinreichend geschickte Maschinen in Verkehr gebracht und in Benutzung genommen werden dürfen, grundsätzlich ab. Im Ausschuss konnten die Unternehmer die Streichung der ganzen Frage durchsetzen. Sie hatten sich jedoch ihres Sieges nicht lange zu erfreuen. Nachdem im Plenum bei der Verabschiedung des Fragebogens insbesondere der Vertreter der deutschen Regierung die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit nochmals hervorgehoben hatte, gelang es, auch diese Frage in abgeänderter Fassung mit den Stimmen der Arbeiter- und Regierungsguppe zur Annahme zu bringen (Schluss folgt.)

Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke und die Arbeiter.

Die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie nach Beendigung des Krieges aus politischen und wirtschaftlichen Gründen zustande kam, wies nur eine kurze Lebensfähigkeit auf. Sie ging in die Brüche, weil die politische Lage eine Aenderung erfahren hatte. Für die Unternehmer war der durch die politische Hochspannung der ersten Nachkriegsjahre verursachte Zwang, sich mit den Gewerkschaften über gewisse, das Gesamtwohl berührende Wirtschaftsfragen zu verständigen, nicht mehr vorhanden. Das Risiko wirtschaftlicher Konflikte hatte sich vermindert. Zudem fühlte sich das Unternehmertum wieder in der Macht, was in seiner dem Sinn und Zweck der Arbeitsgemeinschaft widersprechenden Haltung immer stärker zum Ausdruck gelangte. Unter diesen Umständen musste die weitere Aufrechterhaltung der Arbeitsgemeinschaft für die Gewerkschaften gegenstandslos werden und sie veranlassen, diesem unheilbaren Zustand durch ihren Austritt aus dieser Gemeinschaft ein Ende zu machen.

In den Kreisen der Gewerkschaften wird es wenige geben, die diese Lösung von einer Gemeinschaft bedauern, die nur noch dem Namen nach bestand und sich deshalb zu jeder praktischen Zusammenarbeit als untauglich erwies. Das bedeutet nicht, dass bei ihnen etwa kein Verständigungswille besteht und das Verständnis für die Zweckmäßigkeit, über gewisse Wirtschaftsfragen zwischen Unternehmer und Arbeiter zu verhandeln fehlen würde. Durchaus nicht! Um zu einer Verständigung zwischen zwei Parteien zu kommen ist aber erforderlich, dass der Wille dazu auf beiden Seiten vorhanden ist, nicht sich die eine nur als Gebende, die andere als Nehmende betrachtet. Von einem solchen Verständigungswillen war jedoch bei der Mehrheit der Unternehmer nichts zu bemerken, was begreiflich macht, dass nach diesen Erfahrungen bei den Gewerkschaften die Neigung zu erneuten Bindungen durch eine Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern sehr gering sein musste.

Auch bei den Unternehmern hat man den Arbeitsgemeinschaftsgedanken, wie er durch die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom 15. November 1918 zu verwirklichen gesucht wurde, überwiegend aufgegeben. Um so stärker und nach-

haltiger wurde von ihnen die Idee der Werkgemeinschaft vertreten, die nach ihrer Behauptung die idealste und einzig praktische Form der Arbeitsgemeinschaft sein sollte. Die organisierten Arbeiter gaben jedoch den Unternehmern deutlich genug zu erkennen, dass ihre dahingehenden Bemühungen vergeblich bleiben würden. Dennoch wurden diese mit jäher Ausdauer fortgesetzt, besonders unter den jugendlichen und unorganisierten Arbeitern, die schon früher das Material für die gelben Werkvereine lieferten, die mit allen Mitteln zu neuem Leben erweckt und die Grundlage für die angestrebten Werkgemeinschaften bilden sollten. Diese Bemühungen werden auch jetzt noch fortgesetzt. Nur sind die Erfolge sehr gering geblieben, was im Unternehmerlager weitgehende Enttäuschungen hervorruft.

Das ist wohl auch der Grund dafür, dass bei den Unternehmern die Frage einer Arbeitsgemeinschaft mit den Gewerkschaften von neuem erörtert und die Bereitwilligkeit zu neuer Zusammenarbeit ausgesprochen wird. So erklärte zum Beispiel auf der Jahresversammlung der Deutschen Eisen- und Stahlindustriellen der deutsche Abgeordnete Dr. Reichert: „Wir wollen nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass die Industriellen bereit sind, in unmittelbaren Verhandlungen mit den Arbeitervertretungen neue Wege der freiwilligen Verständigung zu beschreiten und auf die amtliche zwangsmässige Lohnfestsetzung zu verzichten.“ In ähnlicher Weise nimmt auch der frühere deutsche Abgeordnete Fecht, Berlin, in einem Artikel dazu Stellung, worin er unter dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern für alle grossen Industriestaaten und auf das jüngst in England erfolgte Zustandekommen eines sogenannten „nationalen Industriepaktes“ seine Verwunderung darüber ausdrückt, dass die Bereitwilligkeitserklärung der Eisen- und Stahlindustriellen in der Arbeitnehmerpresse so wenig Beachtung gefunden habe. Das erwecke den Eindruck, „als sei die Ankündigung weder mit dem nötigen Nachdruck wiedergegeben, noch mit dem richtigen Verständnis aufgefasst worden.“ Es wäre bedauerlich, wenn man sich dem Vorschlag der Arbeitgeber von vornherein mit grundsätzlicher Ablehnung gegenüberstellen sollte.“

In Wirklichkeit trifft weder das eine noch das andere zu. Wohl aber kann man es den Gewerkschaften nicht verdenken, wenn sie zu den Bereitwilligkeitserklärungen der Unternehmer, mit den Gewerkschaften in Verhandlungen über eine eventuelle Arbeitsgemeinschaft einzutreten, eine stark zurückhaltende Stellung einnehmen. Die Erfahrungen der Gewerkschaften mit den Unternehmern geben dazu alle Veranlassung, war doch deren Verhalten, besonders in Lohnsachen, während der letzten Jahre durchaus angefallen, die stärksten Zweifel in die Bereitwilligkeit der Unternehmer zu einer Verständigung mit den Arbeitern über Lohn- und Arbeitszeitfragen hervorzurufen. Die Basis für eine Verständigung über Lohnfragen war bei den verschiedensten Gelegenheiten in hinreichendem Masse gegeben. Allen Forderungen der Arbeiter nach Lohnerhöhungen wurde jedoch, obgleich sie sowohl durch die eingetretenen Preissteigerungen wie auch durch die fortschreitende Rationalisierung der Industrie in weitestem Umfang gerechtfertigt erschienen, stets ein starres „Nein“ entgegengesetzt und mit Ausperrungen in einem Umfang bedroht, die von den Gewerkschaften nicht anders als schärfste Provokation betrachtet werden konnten. Ein solches Verhalten ist nicht geeignet, Vertrauen zu Verständigungserklärungen der Unternehmer zu fassen, solange ihr praktisches Verhalten das Gegenteil anzunehmen zwingt.

Was ist aus diesen Verständigungserklärungen übrigens zu entnehmen? Nichts anderes, als dass den Unternehmern die zwangsweise Lohnfestsetzung durch Schlichtungsausschüsse und Schlichter unbequem ist. Auch die Arbeiter sind von dieser Zwangsregelung nicht begeistert und einer Verständigung durch freie, von behördlichem Zwang unabhängige Vereinbarungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden durchaus geneigt. Wie stehen jedoch die Unternehmervereinigungen dazu? In ihren Denkschriften und sonstigen Äusserungen vertreten sie den durchaus gegenteiligen Standpunkt. Sie wollen nicht nur die Beseitigung der Schlichtungsausschüsse und Schlichter, sondern auch die Beseitigung der Tarifverträge. Allenfalls finden sie sich dazu bereit, Werkstarifen zuzustimmen, obwohl sie wissen, dass sich die Gewerkschaften mit dieser für sie praktisch bedeutungslosen Regelung nie einverstanden erklären können. Um ihren Willen durchzusetzen, drohen die Unternehmer mit Auflösung ihrer Verbände, um so die Gewerkschaften, Schlichtungsausschüsse und Schlichter durch Beseitigung eines der zum Tarifabschluss erforderlichen Tarifkontrahenten maffzusetzen und das Zustandekommen von Tarifverträgen zu verhindern.

Das lässt von einem Verständigungswillen der Unternehmer gegenüber den Gewerkschaften nichts erkennen und daher nicht zu, ihre Bereitwilligkeitserklärung zur friedlichen Verständigung ernst zu nehmen, bevor gegenteilige Beweise vorliegen. Vorläufig sind die Unternehmer diese Beweise noch schuldig! Mit schönen Redensarten allein ist darüber nicht hinwegzukommen. Nach den Erklärungen der Reichsregierung ist die Vorlage eines neuen Tarifgesetzes geplant. Die Unternehmer werden dadurch Gelegenheit erhalten, zu zeigen, was ihnen an einer friedlichen Verständigung mit den Arbeitnehmern gelegen ist. Auch die in Aussicht gestellte Schaffung einer wirtschaftlichen Vertretung der Arbeiter in Ergänzung des Betriebsrätegesetzes und Verbindung mit dem Reichswirtschaftsrat wird eine Probe dafür liefern. Es fragt sich nur, ob die Unternehmer diese Probe bestehen werden! Bis dahin liegt für die Gewerkschaften keine Ursache vor, ihre Haltung gegenüber den Unternehmern wie ihre Stellung zur Frage der Arbeitsgemeinschaft zu ändern. (Maffukat.)

Internationale Nachrichten. Erfreuliches Wachstum der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung.

An dem allgemeinen Aufstieg der Gewerkschaftsbewegung hatte nach dem soeben erschienenen Bericht über die Gewerkschaftsverbände der Schweiz im Jahre 1927 der schweizerische Gewerkschaftsbund einen grossen Anteil. Neben einer Zunahme der Mitgliederzahl im Jahre 1926 um 3800 steht eine Vermehrung der Mitglieder-

zahl um 11895 im Jahre 1927, so dass die Gesamtzahl der Organisierten im schweizerischen Gewerkschaftsbund Ende 1927 165 692 betrug, eine Mitgliederziffer, die seit 1921 nicht mehr erreicht wurde. Auch die Zahl der angeschlossenen Verbände hat sich infolge des Wiederanschlusses des Lithographenbundes um einen vermehrt. Jetzt sind 67% aller in Spitzenorganisationen organisierten Arbeiter dem schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Trotz des erfreulichen Wachstums des Gewerkschaftsbundes und einer Verbesserung der Konjunktur konnten im Berichtsjahr nur kleine Ergebnisse erzielt werden, was unzweifelhaft auf die noch immer ausserordentlich grosse Zahl Unorganisierter unter den schweizerischen Arbeitern zurückgeführt werden muss.

Die Einnahmen der angeschlossenen Verbände betragen im Jahre 1927 10 260 139 gegen 8 626 640 Schweizer Franken im Jahre 1926.

Das Gesamtvermögen hat um 2 197 222 Schw. Franken zugenommen, so dass dieses jetzt 16 595 797 Schw. Franken beträgt. Aus der Verteilung der Ausgabenposten ergibt sich, dass der Posten „Reise, Umzug und Arbeitslosigkeit“ beträchtlich grösser als im Jahre 1926 ist; er ist nämlich von 2 043 320 auf 3 059 880 Schw. Franken gestiegen. Es kann angenommen werden, dass namentlich die Arbeitslosigkeit besonders grosse Ausgaben erfordert hat. Die Ausgaben für Streiks und Massregelungen haben dagegen stark abgenommen, und zwar von 630 133 Schw. Franken im Jahre 1926 auf 280 123 Schw. Franken im Jahre 1927.

Verbandsnachrichten.

Karl Schwenninger †

Gauleiter unseres Zentralverbandes für Württemberg und das badische Oberland, ist nach einer telegraphischen Mitteilung, die wir kurz vor Redaktionsschluss erhielten, am 30. Juli infolge einer Magenoperation im Krankenhaus in Stuttgart gestorben. Die Nachricht von dem Tode Karl Schwenningers kam für alle Kameraden überraschend. Der Tod hat ihn auf der Höhe des Lebens und im besten Mannesalter ereilt.

Karl Schwenninger ist am 4. Januar 1880 in Hofherrenweiler, im Oberamt Aalen in Württemberg, geboren. Schon in früher Jugend trat er dem Verbands bei. Schon Ende der neunziger Jahre hat Kamerad Schwenninger Vertrauensämter in der Organisation bekleidet. Seine süddeutsche Heimat war sein Wirkungskreis, dort hat Karl Schwenninger Großes für den Verband und seine Ausbreitung geleistet. Seit dem Jahre 1907 bis zum Ausbruch des Krieges 1914 war der Verstorbenen Vorsitzender unserer Zahlstelle in Mülhausen im Elsaß. Nach Kriegsende mußte er das ihm liebgewordene Elsaß verlassen. Schwenninger ging nach Stuttgart, wo er sich sehr bald das Vertrauen der Kameraden erwarb. Im Vorstand der Zahlstelle Stuttgart hat der Verstorbenen die verschiedensten Ämter bekleidet. Immer und nachdrücklich hat er in seinem neuen Wirkungskreis die Interessen seiner Kameraden vertreten. Als Emil Leuger im Jahre 1922 erkrankte und am 14. Juli starb, war es Karl Schwenninger, den der Zentralvorstand mit der Leitung des Gauwes beauftragte. Seit dieser Zeit wirkte der nun Verstorbenen unermüdetlich im Gau Württemberg für unsern Verband. Die Kameraden in den Zahlstellen hatten in Karl Schwenninger allezeit einen treuen Berater. Mit jäher Ausdauer und mit viel Geschick hat Karl Schwenninger den Kampf um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Kameraden geführt. Nun hat der Tod seinem Schaffen ein Ende gesetzt.

An der Bahre trauern neben seiner Gattin auch die organisierten Zimmerer Deutschlands. Viel zu früh ist Karl Schwenninger dahingegangen. Auf der Höhe des Lebens wurde er abgerufen durch den Allbezwinger Tod.

Wir werden das Andenken Karl Schwenningers allezeit hoch in Ehren halten. Die Einäscherung fand bereits am Mittwoch, 1. August, im Krematorium des Pragfriedhofes in Stuttgart statt.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Kassengeschäftliches.

Die nachfolgenden Zahlstellen haben für das 2. Quartal 1928 keine Abrechnung und kein Formular über die Mitgliederbewegung eingesandt; von den mit einem Kreuz (†) versehenen Zahlstellen fehlt nur das Formular über die Mitgliederbewegung:

- Gau Ost- und Westpreußen: Danzig, Ortelsburg, †Sensburg, Stallupönen.
- Gau Schlesien: Freyhan, Laskowitz, Neustadt in Schlesien, Reichenstein, Waldenburg i. Schl.
- Gau Pommern: †Witow, Falkenburg, Gollnow, Körlin, Schivelbein, Schlawa, Stepenitz, †Tribbes.
- Gau Brandenburg: Weelitz, †Berlinchen, †Wiesenthal, Dahme, †Fürstenwalde, Gramzow, †Gransee, †Hammerstein, Hansfelde, †Seelow, Zellin.
- Gau Ostfriesland und Niederschlesien: †Lahn, Peitz, †Weißwasser.
- Gau Mecklenburg: †Marlow.
- Gau Provinz Sachsen und Anhalt: Croppenfledt, †Derenburg, †Wegeleben, Zahna.
- Gau Freistaat Sachsen und Regierungsbezirk Merseburg: †Torgau.

Gau Schleswig-Holstein und Oldenburg: Warmstedt, Drochtersen, Hamburg, Kalkenkirchen, Rotenburg i. Hann., Segeberg, Sulingen, Winsen a. d. Luhe.
Gau Hannover: Fallersleben, Gifhorn.
Gau Thüringen: Bürgel, Cravinkel, Gehren, Großbreitenbach, Herbsleben, Jmenau, Königsee, Melningen, Salungen, Wach, Waltershausen.
Gau Nordbayern: Dinkelsbühl.
Gau Südbayern: Füssen, Kaufbeuren, Reichenhall, Wasserburg.
Gau Hessen und Hessen-Nassau: Alsbach, Bensheim, Deckenbach, Frieda, Gießen, Lollar, Mainz, Rimbach, Schenklangsfeld, Weilburg, Wiesbaden, Wildungen.
Gau Württemberg: Biberach, Crailsheim, Ebinger, Gmünd, Öppingen, Kirchheim u. Teck, Konstantz, Nagold, Nürtingen, Stuttgart, Tautlingen, Wangen.
Gau Rheinland-Westfalen: Bochum, Cronau, Herne.
Gau Baden, Rheinpfalz: Lahr, Landau, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pirmasens, Waldsbut.
Adolf Römer, Kassierer.

Unsere Lohnbewegungen.

Streik in Olbernhau. Wegen Nichtzahlung des tarifmäßigen Lohnes in dem Lohngebiet der Amtshauptmannschaft Marienberg, wurde in Olbernhau die Arbeit eingestellt. Es wird eruchtet, Zugang fernzuhalten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Am 2. Juli fand die erste Vertreterversammlung unserer Zahlstelle statt. Anwesend waren 52 Vertreter einschließlich des Vorstandes. Unentschuldig fehlte Kamerad Barisch vom Bezirk Hundsfeld. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung, die über die Befugnisse der Vertreterversammlung und Beschlussfassung sowie Bestätigung der bestehenden Beschlüsse lautete, wies Kamerad Goldschmidt noch einmal kurz auf die Einführung des Vertretersystems hin, das sich durch die Eingemeindung als notwendig erweise. Alsdann wurde in die Beratung des vom Vorstand vorgelegten Regulativs eingetreten, aus dem die wichtigsten Punkte eingehend behandelt wurden. Auf 40 Mitglieder kommt ein Vertreter, auf je weitere 21 Mitglieder ein Vertreter mehr. Als Vertreter können nur Kameraden gewählt werden, die 3 Jahre unserer Zahlstelle angehören. Vertreter, die zweimal unentschuldig fehlen, gehen ihres Mandats verlustig. Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt, außerordentliche Vertreterversammlungen, die von Mitgliedern beantragt werden, müssen 100 Unterschriften aufweisen. Bezirks- und Mitgliederversammlungen finden gleichfalls nach Bedarf statt, diese haben nur beratende Natur, die Beschlussfassung obliegt der Vertreterversammlung. Diese besteht aus den gewählten Vertretern und dem Vorstande, letzterer wird in einer alljährlich stattfindenden Generalversammlung gewählt und der Vertreterversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Zu einer längeren Aussprache führte noch die Entschädigungsfrage. Den Vertretern erwachte durch diese Tätigkeit ein Mehraufwand, der auch entschädigt werden soll. Den auswärtigen Kameraden wurden die Bahnfahrt und Spesen zuerkannt, desgleichen auch den Kameraden in den inneren Bezirken. Abschließend hieran wurde zu den bestehenden Beschlüssen der Zahlstelle Stellung genommen und diese erneut festgelegt. Die bestehenden Unterstützungsanstalten übertragen sich auch auf die angegliederten Bezirke. Das Einarbeiten von Regen- und Feiertagen wurde erneut verboten, weil dies eine Durchbrechung des Achtfundentages bedeute und eine Kontrolle nicht mehr möglich sei. Auch haben sich die Kameraden bezüglich der Kontrollen so einzustellen, wie es bisher üblich war, und diese nur in den Geschäftsstunden vorzunehmen. Die Lissaer Kameraden haben nun dieselben Beiträge zu zahlen, die von Breslau vorher beschlossen worden sind, und zwar von der 27. Woche an. Die Kameraden im Neumarkter Gebiet, die aber dem Bezirk Lissa angehören, haben nach denselben Klassen ihre Marken zu kleben wie im Breslauer Gebiet. Der Beschluss tritt mit der 40. Woche in Kraft. Es erfolgte noch die einstimmige Bestätigung des Vorstandes. Vom Kameraden Reinwald als Jugendleiter wurde noch die Hamburgfahrt angeführt, die Anfang September stattfinden soll. Die Kameraden sollten die Jungkameraden vor Unlieblichkeiten der Unternehmer schützen, wenn sich die Jungkameraden an diesen Tagen ihre Ferien dazu nehmen wollen. Im übrigen eruchtet die Kameraden Reinwald und Kloppe, die Jungkameraden dafür zu interessieren, damit eine große Jugendkundgebung stattfinden kann.

Baugewerbliches.

Fürst Metternich und der Wohnungsbau. In der „Frankfurter Zeitung“ lesen wir folgende Notiz, die freilich die soziale Verständnislosigkeit, aber auch die Frechheit jener „fürstlichen“ Kreise wiedergibt: Der Kampf der Rheingaugemeinde Johannsburg gegen den Fürsten Metternich, den Besitzer von Schloß Johannsburg, ist nun zu Ende gegangen. Er ging um die Gewährung von Baugelände. Der fürstliche Besitz umfaßt das Schloß, das Kloster und das Weingut, ein Drittel des ganzen Gemeindebezirks. Die Bitte um Ueberlassung von Baugelände war mit dem Wohnungsmangel und der großen Not an Baugelände begründet worden. Alles für eine gesunde und wirtschaftliche Bebauung in Betracht kommende Gelände ist im Besitz des Fürsten. Der Fürst aber dachte gar nicht daran, Land abzugeben, und schrieb das an den Bürgermeister in einem Brief, aus dem einige Stellen als sehr bezeichnend für die Gesinnung des Mannes wiedergegeben seien. Es heißt unter anderem: „Ein altes Sprichwort lautet: Was du geerbt von deinen Vätern hast, verwalte es und vererbe es weiter. Auch in den zehn Geboten heißt es: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Acker und Gut. Dieses Gebot dürfte der Gemeinde Johannsburg in Vergessenheit geraten sein, daher ich dieses Gebot Gottes den guten Katholiken am Johannsburg in Erinnerung bringen möchte. Nehmen

Sie zur freundlichen Kenntnis, daß ich freiwillig nicht einen Quadratmeter Grund abzutreten gedenke. Wollen Sie Gewalt anwenden, so machen Sie das mit Ihrem eigenen Gewissen ab...“ Unterzeichnet ist der Brief mit „Achsend Fürst Metternich.“ Der wackere Bürgermeister Wagner antwortete mit dem Enteignungsverfahren und mit einem Brief, der sehr deutlich den adligen Herrn darauf aufmerksam machte, daß Besitz doch nicht absolute Herrschaft und rücksichtslosen Eigennutz bedeutet, sondern nach göttlichem Gebot lediglich Verwaltung, und zwar unter billiger Rücksichtnahme auf berechnigte Allgemeininteressen. Der Bürgermeister griff auch den fürstlichen Hinweis auf die zehn Gebote auf und bemerkte in seiner Antwort, daß die meisten Besitzer von Schloß Johannsburg im Laufe der

Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter - so lauten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages - erhält einmal im Jahre 3 Werkstage Ferien. Kameraden sorgt dafür, daß diese Bestimmungen des Tarifvertrages verwirklicht werden! Jeder Ferienberechtigte muß von diesem wichtigen Recht Gebrauch machen!

Jahrhunderte dies nicht geworden seien im Einklang mit den zehn Geboten.

Das Enteignungsverfahren ist jetzt durchgeführt, die Behörde hat die Entschädigung an den Fürsten auf 45 M pro Acre festgesetzt, während der Fürst von seiner Forderung von 80 über 70 auf 50 M heruntergegangen war. Das herrliche Gut bekamen die Metternichs 1815 geschenkt, weil damals Fürst Metternich, der Großvater des jetzigen Fürsten, die „Heilige Allianz“ zusammengebracht hatte.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Jugendleiterkonferenz der Gewerkschaften.

Im Laufe der Zeit haben sich innerhalb des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Zusammenkünfte der Sachbearbeiter für die Jugendfragen in den Verbandsvorständen und den Bezirken des ADGB zu einer ständigen Einrichtung entwickelt. Mit dem wachsenden Umfang der gewerkschaftlichen Jugendarbeit ist die Zahl der Gewerkschaften und auch der Bezirke, die regelmäßig zu diesen Tagungen. Vertreter entsenden, ständig gewachsen. Die zunehmende Bedeutung, die allen Fragen der Organisierung und Erziehung der Jugend innerhalb der Gewerkschaftsbewegung gewidmet wird, findet ihren Ausdruck nicht nur in dem größer gewordenen Umfang dieser Konferenzen, sondern vor allem auch durch die Erstreckung der Beratungen auf Gebiete, deren Bearbeitung in ihrer Wichtigkeit für die Gesamtbewegung erst durch die intensivere Jugendarbeit erkannt werden konnte.

Am 13. und 14. Juli fand eine solche gewerkschaftliche Jugendleiter-Konferenz in Köln statt, die mit einer Besichtigung der „Pressa“ verbunden war. Es waren 26 Vertreter der Verbände und 7 der Bezirke des ADGB, sowie vom Bundesvorstand die Kollegen Maschke und Hessler anwesend.

Ueber die Frage „Jugendämter und Gewerkschaften“ machte Kollege Stadtrat Dittmer, Berlin, die einleitenden Ausführungen. Er wies nach, in wie starkem Maße die Gewerkschaften an den Aufgabengebieten der Jugendämter interessiert sind. Sie müssen deshalb der Befehle des Vorstandes des Jugendamts größte Aufmerksamkeit widmen und selbst Vorschläge machen. Dittmer zeigte, wie sowohl bei der Jugendfürsorge wie auch bei der Jugendpflege die Richtung der Tätigkeit durchaus von dem im Jugendamt wirkenden Persönlichkeiten bestimmt werden kann. Mancher Jugendliche kann vor der Anstaltsfürsorge-Erziehung bewahrt werden, wenn verständnisvolle Mitarbeiter den häufig ausschlaggebenden finanziellen Gesichtspunkten die der sozialen Fürsorge und Pädagogik entgegenstellen. Auf die Beschaffung und Ausgestaltung von Jugendherbergen, Bibliotheken, Jugendheimen, Spielplätzen und auch bei der Vergebung von Mitteln an Jugendvereine und für Schülerwanderungen können wir gar nicht genug Einfluß nehmen. Auf allen diesen Gebieten müssen die Gewerkschaften für das Erreichen positiver Erfolge sorgen. Dasselbe gilt für die Ortsausschüsse für Jugendpflege, die in Preußen über staatliche Mittel verfügen.

Die Aussprache, die einzelne Beispiele fruchtbarer Wirkens gewerkschaftlicher Vertreter in solchen Körperchaften erbrachte, ergab grundsätzliche Uebereinstimmung mit dem Referenten. Gewünscht wurde, daß in einem Handbuch den Funktionären die notwendigen Hinweise und Unterlagen gegeben werden. In der Gewerkschaftspresse, in Rundschreiben und auf Konferenzen sollen die Gewerkschaftsmitglieder allgemein auf die Bedeutung dieses von den Gewerkschaften noch ungenügend beachteten Gebietes und zur Mitarbeit angeregt werden.

Zur Vorbereitung der auf dem kommenden Gewerkschaftskongress herbeizuführenden Stellungnahme wurde sodann über unsere „Forderungen zum Berufsschulwesen“ beraten. Hierzu referierte der Kollege Hessler. Er legte die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung dar und begründete besonders eingehend die Forderung nach einheitlichem Aufbau des beruflichen Schulwesens. Das heutige System der von den Schulen erteilten Berechtigungen sei dringend reformbedürftig, eine Berücksichtigung der beruflichen Bildung müsse unbedingt erfolgen. Vereinfachung in der Schulverwaltung und in

der Schulaufsicht sowie Ausbau der inneren Einrichtungen der Berufsschulen ist notwendig, wenn die Schule zeitgemäß arbeiten soll.

Die sehr lebhaft ausgesprochene zeitigte Uebereinstimmung mit dem Referenten und der vorgelegten Entschliessung. Gewünscht wurde, in dieser weiter zu betonen, daß die vom Breslauer Gewerkschaftskongress 1925 erhobenen Forderungen aufrecht erhalten werden. Eine Stellungnahme zum „Berechtigungswesen“ wollten einige Redner vermeiden wissen, doch stimmte die Mehrheit dem Referenten darin zu, daß eine Entscheidung für uns unumgänglich sei.

Danach wurde Entschliessungen zugestimmt, von denen eine den Standpunkt der Gewerkschaften zum Berufsausbildungsgesetz formuliert, eine andere vom Reichstag verlangt, daß er bei der kommenden Beratung des Arbeitsschutzgesetzes die Jugendschutzforderungen berücksichtigt werden, und ferner eine, die sich gegen die Bestrebungen gewisser Handwerkerkreise nach Verlängerung der Lehrzeit wendet. Bei der Erörterung dieser letzten Frage, zu der Kollege Hensel, Berlin, die einleitenden Ausführungen machte, wurde die interessante Tatsache festgestellt, daß einige Arbeitgebergruppen für Verkürzung der Lehrzeit eintreten, um dadurch den von ihnen befürchteten kommenden Mangel an gelernten Arbeitskräften zu mildern. In den Berufen also, wo die Beschäftigung von Lehrlingen die von Gesellen überwiegt, wird längere Lehrzeit verlangt; ist die Lehrlingszückerei unmöglich gemacht, so hat man an verlängerter Lehrzeit kein Interesse!

Der Konferenz wurde ferner von dem Jugendsekretär des ADGB, Kollegen Maschke, Bericht über eine Reihe wichtiger organisatorischer Angelegenheiten gegeben. Die Bestrebungen nach Schaffung eines einheitlichen Jugendführer-Ausweises, der sowohl der Reichsbahn (Fahrpreisermäßigung), den Jugendherbergen wie auch den Behörden gegenüber legitimiert, wurden begrüßt und ein baldiges Gelingen des Planes gewünscht. Für zweckmäßig wurde bezeichnet, daß der Vertrieb des Abzeichens der „Freien Gewerkschafts-Jugend“, der bisher durch die Ortsausschüsse Berlin und Dresden erfolgte, zentral vom ADGB. aus geschehen sollte.

Der von kommunistischer Seite veranlaßte Antrag einer örtlichen Jugendabteilung, im Zusammenhang mit dem Gewerkschaftskongress eine Reichskonferenz der örtlichen Jugendleiter stattfinden zu lassen, fand eine einstimmige Ablehnung. Die zahlreichen Jugendleiter tagungen der Verbände wie auch der Bezirke des ADGB. — auch die Jugendleiterkurse sind zu erwähnen — geben neben den Tagungen der an zentraler Stelle tätigen Jugendleiter soviel Möglichkeiten zur Information, zu Aussprachen, Anregungen und zu Forderungen an die Organisationen und die Öffentlichkeit, daß kein Bedürfnis nach weiteren großen Konferenzen anerkannt werden konnte. Die Absicht, im Herbst dieses Jahres vom ADGB, den Arbeitersportlern und der Sozialistischen Arbeiterjugend gemeinsam eine Kundgebung der Jugendführer dieser drei Gruppen stattfinden zu lassen, fand zustimmende Aufnahme.

Der Verlauf der Beratungen gab allen Teilnehmern die feste Ueberzeugung, daß in der Gewerkschaftsbewegung das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der heranwachsenden Generation in steigendem Maße zu praktischen Auswirkungen kommt. Die gewerkschaftliche Jugendarbeit wird daher auch zukünftig von weiteren Fortschritten, von Ausbreitung und Vertiefung berichten können.

Jubiläum der Malerinternationalen. Die Gewerkschaftsverbände im Maler- und Lackierergewerbe feiern zur Zeit das 25jährige Jubiläum ihrer Internationalen. Eine gut aufgemachte Festschrift würdigt diesen Gedenktag noch besonders. Der Malerinternationalen gehören zur Zeit 13 Landesverbände mit 237 531 Mitgliedern an. Im letzten Friedensjahr waren ihr 9 Verbände mit 66 398 Mitgliedern angeschlossen. Zur Malerinternationalen gehören auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die dortigen Organisationen sind mit 125 000 Mitgliedern die stärkste Gruppe. Dann folgt Deutschland mit 49 000 Mitgliedern. Die Berufsinternationalen der Maler gehört zur festesten dieser Art. Internationaler Sekretär ist der Vorsitzende des Deutschen Malerverbandes, Kollege Streine.

Der Stand des Tarifvertragswesens Anfang 1927. Ueber das Tarifvertragswesen wird vom Reichsarbeitsministerium eine genaue Statistik geführt. Leider erfolgt die Veröffentlichung des gesammelten Materials sehr spät. Dieser Lage erchien als 43. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt eine Statistik über die Ergebnisse der Erhebung über die Tarifverträge für das Jahr 1926. Nach dieser Erhebung bestanden am 1. Januar 1927 insgesamt 7490 Tarifverträge, die 807 300 Betriebe mit 10,97 Millionen beschäftigten Personen erfassen. Die Zahl der Verträge ist gegenüber Anfang 1926 um 43 zurückgegangen. Dagegen erfuhr die Zahl der erfassten Betriebe eine Steigerung von 788 755 auf 807 300. Bei den beschäftigten Personen war ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, der wohl durch die Rationalisierung erklärt werden kann. Von den erfassten Tarifverträgen wurden 82,4 % in freier Vereinbarung, 14 % auf Grund eines Schiedspruchs und 3,6 % nach einem Streik oder einer Aussperrung abgeschlossen.

Die Bezirkstarifverträge stehen der Zahl nach an der Spitze, dann folgen die Firmenverträge, Ortsstarife und Reichstarife. Die Dauer der Tarifverträge ist bis vier Jahre. Interessant ist, wie die Arbeitszeit am 1. Januar 1927 tariflich geregelt war. Folgende Aufstellung vermittelt darüber eine gute Uebersicht:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit betrug:

Stunden	in Tarifverträgen	für Betriebe	mit beschäftigt Personen
bis 42	63	1 300	555 232
über 42 bis 45	290	12 277	282 992
„ 45 „ 46	145	9 075	252 045
„ 46 „ unter 48	86	5 294	75 923
„ 48	5883	490 842	7 713 446
über 48	497	192 281	1 367 305

Nach dieser Aufstellung hatten 84,5 % Verträge eine Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche...

Genossenschaftsbewegung.

Gewissenlose Mittelstandspolitik.

Auf dem im Juni dieses Jahres in Dresden stattgehabten Genossenschaftstag des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine wandte sich der Referent zum Geschäftsbericht...

Den Handwerkern und Landwirten wird vorgegaukelt, daß Standesbewußtsein und Solidarität ihnen verbieten müßte, Konsumgenossenschaften als Mitglieder anzugehören...

Auf der andern Seite senden die Händler Nichtmitglieder als kaufende Lockspindel in die Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften, um Material dafür zu sammeln...

Dieses gewissenlose Treiben wird taghell beleuchtet, wenn man seine Wirkungen im Falle des Gelingens der bössartigen Anschläge der rechtsparteilichen Mittelstandspolitik...

Die Interessen der Landwirte werden aber noch viel gewissenloser behandelt. Maßgebende Führer der Landwirtschaft demonstrieren bei jeder Gelegenheit die Tatsache...

Mit Recht sagte deshalb der Referent auf dem Dresdner Genossenschaftstage, daß die Händler ein sehr gefährliches Spiel für sich treiben. Denn wenn einmal die Dinge...

Sozialpolitische.

Spareinlagen pro Kopf der Bevölkerung. Nach dem Stande vom 31. Mai 1928 betragen die Spareinlagen pro Kopf der Bevölkerung im Reich 91,40 M...

Die Höhe der Spareinlagen, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, ist also in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden.

Literarisches.

Fritz Naphthali: „Konjunktur, Arbeiterklasse und sozialistische Wirtschaftspolitik. Schriftenreihe der Freien Sozialistischen Hochschule. Verlag J. H. W. Diez Nachf., Berlin, 1928. 32 Seiten. Preis 50 J.“

Eine offene Wunde. Eine Untersuchung über den Stand der Kriegsschuldfrage. Von Adolf Wiedermann, M. d. R., Henjel & Co., Verlag, Berlin W 30.

Die öffentliche Diskussion über die Kriegsschuldfrage ist es, die Adolf Wiedermann in einer 4 Bogen starken Schrift mit Fleiß und Geschick behandelt. Er weist eingangs darauf hin, daß der Friedensvertrag von Versailles kein Vertrag im Sinne der allgemeinen Rechtsauffassung ist...

Soziale Bauwirtschaft. Vierteljährlich 6 Hefte, Bezugsgebühr 4,50 M, für Gewerkschafter 2,25 M. Grauenhaft ist das in dem neben erschienenen Heft 14 der „Sozialen Bauwirtschaft“ wiedergegebene Glendbild der Berliner Bevölkerung...

Veranstaltungsanzeiger.

- Montag, den 6. August: Ansbach i. B.: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger“.
Dienstag, den 7. August: Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten“.
Mittwoch, den 8. August: Guben: Abends 5 Uhr im Restaurant „Reichshalle“.
Donnerstag, den 9. August: Penzig: 1/2 Stunde nach Feierabend bei R. Christensen.

Freitag, den 10. August:

Augsburg: Abends 7 Uhr im „Wittelsbacher Hof“. Eisenberg: Abends 5 1/2 Uhr im Volkshaus. Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonnabend, den 11. August:

Buer, Bezirk Gladbeck: Abends 7 Uhr bei Dorste, Gasthaus „Zum Stadtwald“. Bülzig: Abends 7 Uhr beim Gastwirt Otto Schmidt. Essen, Bezirk Fronhausen-Holferhausen: Abends 7 Uhr, „Tömmes“, Frohnhauserstr. 158.

Sonntag, den 12. August:

Essen-Alstadt: Vormittags 10 Uhr im „Gewerkschaftshaus“, Kastanienallee 95. Hagen i. W.: Bei Franz Hohmann, Ecke Kölner- und Elberfelderstraße.

Sterbetafel.

Danzig. Am 19. Juli starb unser Kamerad Gustav Vehlou im Alter von 27 Jahren an Lungenkrankheit. Essen. Am 11. Juli erkrankte beim Baden unser Kamerad Otto Holstein im Alter von 22 Jahren.

Anzeigen.

Zahlstelle Erfurt.

Laut Beschluß finden die Büreaustunden der Zahlstelle im Volkshaus, Johannisstr. 55, Zimmer 4, täglich, außer Sonnabends, in der Zeit von 16 1/2 bis 18 Uhr statt.

Zahlstelle Dessau.

Die Kassierergeschäfte hat der Kamerad Gustav Frische Dessau, Raumerstraße 10, übernommen. An sämtliche Kameraden ergeht die Aufforderung, geschäftliche Angelegenheiten nur in der Zeit von 5 bis 7 Uhr abends zu erledigen.

Die Zimmerer Rudolf Sparka, Buch-Nr. August Klein, Buch-Nr. Rudolf Koster, Buch-Nr. sind von der Zahlstelle Johannisburg in Ostpr. abgereist, ohne ihre Verpflichtungen der Zahlstelle gegenüber erfüllt zu haben.

Zahlstelle Hamburg und Umgegend.

Zahlstellenversammlung am Donnerstag, 16. August, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, gr. Saal, oben. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. 2. Situationsbericht. 3. Beratung der vorliegenden Anträge.

Zahlstelle Berlin und Umgegend.

Sonnabend, 11. August 1928, findet in den Gesamträumen des „Saalbau Friedrichshain“, am Friedrichshain 16/28, unser

hundertvierzigstes Stiftungsfest,

verbunden mit Konzert, Tanz usw. statt. Kameraden, gebt durch Massenbesuch unserm Verbandsfest ein besonderes Gepräge. Hier wollen wir uns besonders in Freude der Verbandsbewegung im allgemeinen sowie der Bewegung der Zahlstelle Berlin und Umgegend insbesondere erinnern.

Auf am 11. August zum Saalbau Friedrichshain! Einlaß: 16 Uhr — Anfang: 17 Uhr. Die Kaffeeküche ist geöffnet. [15,75 M] Der Vorstand.